

Bericht
über die
Prüfung des Jahresabschlusses
2009

Inhaltsverzeichnis:

1.	Einleitung	5
2.	Rechtliche Grundlagen und Prüfungsauftrag	6
3.	Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung	7
4.	Prüfung der Haushaltswirtschaft	8
4.1	Grundlagen der Haushaltswirtschaft	8
4.1.1	Erlass der Haushaltssatzung	8
4.1.2	Haushaltssatzung - Haushaltsplan -	9
4.1.3	Beurteilung der dauernden Leistungsfähigkeit	13
4.1.4	Stellenplan	13
4.2	Dienstanweisungen	14
4.3	Programmfreigabe	14
5.	Prüfung des Jahresabschlusses	15
5.1	Ergebnisrechnung	15
5.1.1	Plan- Ergebnis- Vergleich	16
5.1.2	Erläuterungen Plan- Ist- Vergleich Erträge	17
5.1.3	Erläuterungen Plan- Ist- Vergleich Aufwendungen	17
5.1.4	Erläuterung Plan- Ist- Vergleich Finanzergebnis	18
5.1.5	Über- und außerplanmäßige Aufwendungen	19
5.1.6	Niederschlagungen, Erlass	19
5.1.7	Zusammenfassung	20
5.2	Finanzrechnung	20
5.2.1	Plan- Ergebnis- Vergleich	20
5.2.2	Erläuterungen Plan- Ist- Vergleich Einzahlungen	22
5.2.3	Erläuterungen Plan- Ist- Vergleich Auszahlungen	23
5.2.4	Erläuterungen Plan- Ist- Vergleich Zinseinzahlungen und Zinsauszahlungen	23
5.2.5	Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	23
5.2.6	Einzahlungen aus der Aufnahme von Investitionskrediten Auszahlungen zur Tilgung von Investitionskrediten	24
5.2.7	Einzahlungen aus der Aufnahme von Krediten zur Liquiditätssicherung Auszahlungen zur Tilgung von Krediten zur Liquiditätssicherung	24
5.2.8	Über- und außerplanmäßige Auszahlungen	24
5.3	Teilrechnungen	24
5.3.1	Teilergebnisrechnungen	24
5.3.2	Teilfinanzrechnungen	25
5.4	Bilanz	25
5.4.1	Aufstellung der Bilanz	25
5.4.2	Bewertungsgrundlagen	26
5.4.3	Korrekturen der Eröffnungsbilanz	27
5.4.4	Bilanzpositionen Aktiva	27
	A 1 Anlagevermögen	27
	A 2 Umlaufvermögen	30
	A 4 Aktive Rechnungsabgrenzung	32
5.4.5	Bilanzpositionen Passiva	33
	P 1 Eigenkapital	33
	P 2 Sonderposten	33
	P 3 Rückstellungen	34
	P 4 Verbindlichkeiten	35
	P 5 Passive Rechnungsabgrenzung	36

5.5	Anhang	36
5.6	Anlagen zum Jahresabschluss	37
5.6.1	Rechenschaftsbericht	37
5.6.2	Beteiligungsbericht	38
5.6.3	Anlagenübersicht	38
5.6.4	Forderungsübersicht	38
5.6.5	Verbindlichkeitenübersicht	39
5.6.6	Übersicht über die Haushaltsermächtigungen für Folgejahre	39
6.	Zusammenfassung des Prüfungsergebnisses	40

1. Einleitung

Mit Beschluss des Stadtrates vom 05.09.2007 hat die Stadt Frankenthal die kommunale Doppik zum 01.01.2009 eingeführt. Zu diesem Zeitpunkt war die Erstellung einer Eröffnungsbilanz erforderlich. Die Eröffnungsbilanz wurde nach Prüfung durch den Bereich Rechnungsprüfung (Bericht vom 23.11.2011) und den Rechnungsprüfungsausschuss (Bericht vom 30.11.2011) durch den Stadtrat einstimmig mit einer Bilanzsumme von 436.210.939,99 € festgestellt. Die Eröffnungsbilanz bildet die Grundlage für die Haushaltsführung der folgenden Haushaltsjahre.

Der Verlauf eines Haushaltsjahres widerspiegelt sich in einem Jahresabschluss, der gemäß § 108 Abs. 4 Gemeindeordnung (GemO) innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres aufzustellen ist. Nachdem bereits die Eröffnungsbilanz nur mit erheblicher zeitlicher Verzögerung auf- und festgestellt werden konnte, ist der Jahresabschluss 2009 ebenso mit gewaltiger Verspätung aufgestellt worden. Zur Prüfung wurde der Jahresabschluss mit folgenden Bestandteilen und Anlagen vorgelegt:

- Ergebnisrechnung
- Finanzrechnung
- Teilrechnungen
- Bilanz
- Anhang

Anlagen:

- Rechenschaftsbericht
- Beteiligungsbericht
- Anlagenübersicht
- Forderungsübersicht
- Verbindlichkeitenübersicht
- Übersicht über die über das Ende des Haushaltsjahres hinaus geltenden Haushaltsermächtigungen.

Die erhebliche Zeitverzögerung für die Aufstellung des Jahresabschlusses, die erst ab Feststellung der Eröffnungsbilanz begonnen werden konnte, ist mit den enormen Anlaufschwierigkeiten bei der Einführung des neuen Rechnungswesens zu erklären, die insbesondere auch das eingesetzte Finanzverfahren CIP- Kommunale Doppik betreffen. Bereits im Verlauf des Haushaltsjahres, aber auch erst bei Bearbeitung des Jahresabschlusses, wurden zahlreiche Mängel in der Anwendung des neuen Rechnungssystems aufgedeckt, die zeitaufwendig korrigiert werden mussten. Ebenso haben die zusätzlichen Anforderungen in qualitativer und quantitativer Hinsicht für die Aufstellung des ersten doppischen Jahresabschlusses zur Verzögerung beigetragen.

2. Rechtliche Grundlagen und Prüfungsauftrag

Das Gemeindehaushaltsrecht ist in Kapitel 5, Abschnitt 4 der Gemeindeordnung (GemO), der Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) und den dazu erlassenen Durchführungs- und Verwaltungsvorschriften geregelt. Die Rechtsgrundlagen für die Einführung der kommunalen Doppik wurden mit dem Landesgesetz zur Einführung der kommunalen Doppik (KomDoppikLG) vom 02.03.2006 geschaffen.

Die Gemeinde hat nach den Regelungen des § 108 GemO für den Schluss eines jeden Haushaltsjahres einen Jahresabschluss bestehend aus seinen Bestandteilen und Anlagen aufzustellen, in dem das Ergebnis der Haushaltswirtschaft des Haushaltsjahres nachzuweisen ist. Bis spätestens 31.12. des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres hat der Stadtrat die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses zu beschließen (§ 114 Abs. 1 S. 1 GemO) und in einem gesonderten Beschluss über die Entlastung des Oberbürgermeisters und der Beigeordneten zu entscheiden (§ 114 Abs. 1 S. 2 GemO).

Schließlich sind, nach öffentlicher Bekanntmachung der vorgenannten Beschlüsse, der Jahresabschluss mit dem Rechenschaftsbericht und dem Beteiligungsbericht sowie den Prüfungsberichten des Rechnungsprüfungsausschusses und des Rechnungsprüfungsamtes an sieben Werktagen öffentlich auszulegen (§ 114 Abs. 2 GemO).

Die maßgeblichen Prüfungsaufgaben des Rechnungsprüfungsausschusses und des Bereichs Rechnungsprüfung ergeben sich aus § 112 Abs. 1 GemO:

Neben weiteren Aufgaben gehören dazu insbesondere

- die Prüfung des Jahresabschlusses sowie der Anlagen zum Jahresabschluss,
- die Prüfung der Jahresabschlüsse der Sondervermögen, sofern die Prüfung nicht sachverständigen Abschlussprüfern vorbehalten ist,
- die Prüfung der Vorgänge in der Finanzbuchhaltung zur Vorbereitung der Prüfung des Jahresabschlusses,
- die Prüfung, ob die Haushaltswirtschaft vorschriftsmäßig geführt worden ist.

Der Rechnungsprüfungsausschuss und der Bereich Rechnungsprüfung können sich mit Zustimmung des Stadtrates sachverständiger Dritter als Prüfer bedienen (§ 112 Abs. 5 GemO). Von dieser Bestimmung wurde kein Gebrauch gemacht.

Nach § 113 Abs. 3 GemO haben der Rechnungsprüfungsausschuss und der Bereich Rechnungsprüfung jeweils über Art und Umfang sowie über das Ergebnis ihrer Prüfung einen Prüfungsbericht zu erstellen. Dem Oberbürgermeister ist vor Abgabe der Berichte an die zuständigen Gremien Gelegenheit zur Stellungnahme zu dem Ergebnis der Prüfung zu geben (§ 113 Abs. 4 GemO).

3. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung

Gemäß § 113 Abs. 1 GemO ist der Jahresabschluss dahin gehend zu prüfen, ob er ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gemeinde unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung für Gemeinden vermittelt.

Die Prüfung erstreckt sich weiter auch auf

- die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften sowie der sie ergänzenden Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen,
- die Buchführung, die Inventur, das Inventar und die Übersicht über die örtlich festgelegten Nutzungsdauern der Vermögensgegenstände,
- den Rechenschaftsbericht
- die zutreffende Darstellung der Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung.

Ausgehend von diesen Vorgaben erfolgte die Prüfung

der Ergebnisrechnung (§ 44 GemHVO),
der Finanzrechnung (§ 45 GemHVO),
der Teilrechnungen (§ 46 GemHVO),
der Bilanz (§ 47 GemHVO),
des Anhangs (§ 48 GemHVO),
des Rechenschaftsberichts (§ 49 GemHVO),
der Anlagenübersicht (§ 50 GemHVO),
der Forderungsübersicht (§ 51 GemHVO),
der Verbindlichkeitenübersicht (§ 52 GemHVO),
der Übersicht über die Haushaltsermächtigungen für Folgejahre (§ 53 GemHVO),
des Beteiligungsberichts (§ 108 Abs. 3 Nr. 2 GemO).

Die Prüfung wurde risikoorientiert durchgeführt und so geplant und vollzogen, dass ein hinreichend sicheres Urteil darüber abgegeben werden kann, ob die Schlussbilanz als maßgebliches Instrument der Haushalts- und Wirtschaftsführung frei von wesentlichen Fehlaussagen ist.

Da der Jahresabschluss 2009 der erste doppelte Abschluss ist, stand bei der Prüfung im Vordergrund, ob der Jahresabschluss mit seinen Bestandteilen unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung den Rechtsvorschriften des neuen Finanz- und Rechnungswesens entspricht. Insoweit wurde auf die korrekte Buchung auf die Konten geachtet, wobei in vielen Fällen Umbuchungen vorzunehmen waren. Auf eine umfängliche Belegprüfung, wie sie im Rahmen der Prüfung der kameralen Jahresrechnungen üblich war, wurde im Haushaltsjahr 2009 verzichtet und auf das Notwendigste beschränkt.

Soweit möglich, wurde die Prüfung des Jahresabschlusses begleitend durchgeführt. Dies betraf bestimmte Bilanzpositionen und Bilanzkonten, die bereits mit Ende des Haushaltsjahres und damit vor Aufstellung des Jahresabschlusses prüffähig waren, wie Finanzanlagen, Investitions- und Liquiditätskredite, Rückstellungen. In anderen Fällen war der Bereich Rechnungsprüfung an der Aufstellung des Jahresabschlusses beteiligt und hat begleitend geprüft, wie Forderungen und Verbindlichkeiten, Sonder-

posten. Die Prüfung des gesamten Zahlenwerks der Ergebnis- und Finanzrechnung sowie der Bilanz war jedoch erst nach Vorlage des Jahresabschlusses abschließend möglich.

Ein nicht geringer Anteil der Tätigkeit des Bereichs Rechnungsprüfung besteht aus zahlreichen Gesprächen und Beratungen zu aktuellen Sachverhalten und Arbeitsabläufen im Verwaltungs- und Baubereich, mit der Absicht, dadurch das Verwaltungshandeln zu verbessern oder auch zu vereinfachen. Durch diese Verlagerung der Prüfungstätigkeit von bereits abgeschlossenen Vorgängen auf eine begleitende und beratende Prüfung wird erreicht, dass es zu weniger Beanstandungen kommt und Berichte dadurch entbehrlich werden. Dies gerade auch im Haushaltsjahr 2009 im Hinblick auf die neu anzuwendenden Vorschriften zum doppelten Finanz- und Rechnungswesen sowie im Rahmen der Aufstellung der Eröffnungsbilanz.

4. Prüfung der Haushaltswirtschaft

4.1 Grundlagen der Haushaltswirtschaft

4.1.1 Zustandekommen der Haushaltssatzung

	Haushalts- satzung	1. Nachtrags- haushalts- satzung
Beschluss des Stadtrats vom	10.12.2008	18.11.2009
Vorlage an die Aufsichtsbehörde	06.03.2009	25.11.2009
Bestätigung der Gesetzmäßigkeit und Genehmigung der Kredite und Verpflichtungsermächtigungen	09.07.2009	17.12.2009
Öffentliche Bekanntmachung	25.07.2009	22.12.2009
Öffentliche Auslegung vom bis	28.07.2009 05.08.2009	23.12.2009 06.01.2010
Vollziehbar ab	06.08.2009	Ab Vorlage Genehmigung

4.1.2 Haushaltssatzung – Haushaltsplan –

- (1) Die Haushaltssatzung soll gemäß § 97 GemO mit dem Haushaltsplan und seinen Anlagen spätestens einen Monat vor Beginn des Haushaltsjahres der Aufsichtsbehörde vorgelegt werden.

Der Vorlagetermin wurde nach der vorstehenden Aufstellung nicht eingehalten.

- (2) Nach der Haushaltssatzung wurden die Haushaltsplandaten wie folgt festgesetzt:

Ergebnishaushalt				€
Gesamtbetrag der Erträge				80.833.860
Gesamtbetrag der Aufwendungen				94.087.530
Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag				13.253.670
Finanzhaushalt				
Ordentliche Einzahlungen				78.888.490
Ordentliche Auszahlungen				87.466.897
Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen				-8.578.407
Außerordentliche Einzahlungen				0
Außerordentliche Auszahlungen				0
Saldo der außerordentlichen Ein- und Auszahlungen				0
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit				10.912.800
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit				14.451.000
Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit				-3.538.200
Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit				14.000.607
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit				2.654.000
Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit				11.346.607
Gesamtbetrag der Einzahlungen				103.801.897
Gesamtbetrag der Auszahlungen				104.571.897
Veränderung des Finanzmittelbestandes im Haushaltsjahr				385.000

Die Aussichts- und Dienstleistungsdirektion (ADD) hat die beschlossene Haushaltssatzung zum Einen mit dem Hinweis genehmigt, dass

- § 1 der Haushaltssatzung nach Korrektur durch die ADD die vorstehend aufgezeigten Beträge aufweist und der beschlossene Haushalt im Rahmen der mit einer Nachtragshaushaltssatzung vorzunehmenden Korrekturen vollzogen wird,

- und zum Anderen unter Beanstandung des Verstoßes gegen das Gebot des Haushaltsausgleichs mit der Maßgabe genehmigt, dass
- die der Stadt im Haushaltsjahr 2009 zufließende Investitionsschlüsselzuweisung zur Reduzierung des Jahresfehlbetrags dem Ergebnishaushalt zuzuführen ist,
- die der Stadt im Haushaltsjahr 2009 zufließenden nicht zweckgebundenen Erlöse aus der Veräußerung von Beteiligungen und Rückflüsse aus Kapitaleinlagen in voller Höhe zur Verminderung der Liquiditätskreditverschuldung zu verwenden sind,
- die der Stadt im Haushaltsjahr 2009 zufließenden nicht zweckgebundenen Erlöse aus der Veräußerung von Grundstücken zu mindestens 50 % zur Verminderung der Liquiditätskreditverschuldung zu verwenden sind,
- Mehrerträge und Minderaufwendungen des Ergebnishaushalts, soweit sie nicht als Deckungsmittel für unabweisbare Mehrausgaben benötigt werden und soweit rechtlich zulässig, ausnahmslos zur Reduzierung des Fehlbetrags zu verwenden sind,
- Mehreinzahlungen und Minderauszahlungen, die sich beim Jahresabschluss ergeben, soweit rechtlich zulässig zur Reduzierung des Kreditbedarfs zu verwenden sind,
- die in 2009 veranschlagten Kredite und der in künftigen Haushaltsjahren voraussichtlich kreditfinanzierte genehmigungspflichtige Anteil (816.500 €) am Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen 2009 (1.400.000 €) nur zur Finanzierung von Maßnahmen im Sinne der Nr. 4.1.3 der Verwaltungsvorschrift zu § 103 GemO verwendet werden dürfen.

Im Übrigen hat die ADD verschiedene Veranschlagungen und Darstellungen im Haushaltplan und den Inhalt des Vorberichtes bemängelt. Auf die Zusage der Stadt hin, im Nachtragshaushaltsplan entsprechende Änderungen vorzunehmen, wurden von der ADD keine weiteren Bedenken wegen Rechtsverletzung gegen die Festsetzungen der Haushaltssatzung und die Ansätze des Haushaltsplanes erhoben.

- (3) Wegen des noch nicht genehmigten Haushalts wurde am 20.01.2009 (Mitteilungsblatt Nr. 1) auf die besonderen Vorschriften während der vorläufigen Haushaltsführung gemäß § 99 GemO hingewiesen. Die ansatzverwaltenden Stellen und alle ggf. nachgeordneten bewirtschaftenden Stellen wurden aufgefordert, die haushaltsrechtlichen Anordnungen konsequent einzuhalten.

- (4) Der Stadtrat hat am 18.11.2009 eine 1. Nachtragshaushaltssatzung beschlossen, mit der die Plandaten wie folgt verändert wurden:

	Haupthaushalt	1. Nachtrag	Differenz
	€	€	€
Ergebnishaushalt			
Gesamtbetrag der Erträge	80.833.860	75.095.270	-5.738.590
Gesamtbetrag der Aufwendungen	94.087.530	93.396.690	-690.840
Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag	-13.253.670	-18.301.420	-5.047.750
Finanzhaushalt			
Ordentliche Einzahlungen	78.888.490	73.149.900	-5.738.590
Ordentliche Auszahlungen	87.466.897	86.746.540	-720.357
Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen	-8.578.407	-13.596.640	-5.018.233
Außerordentliche Einzahlungen	0	0	0
Außerordentliche Auszahlungen	0	0	0
Saldo der außerordentlichen Ein- und Auszahlungen	0	0	0
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	10.912.800	10.615.820	-296.980
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	14.451.000	14.400.410	-50.590
Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	-3.538.200	-3.784.590	-246.390
Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	14.000.607	19.221.730	5.221.123
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	2.654.000	1.840.500	-813.500
Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	11.346.607	17.381.230	6.034.623
Gesamtbetrag der Einzahlungen	103.801.897	102.987.450	-814.447
Gesamtbetrag der Auszahlungen	104.571.897	102.987.450	-1.584.447
Veränderung des Finanzmittelbestandes im Haushaltsjahr	385.000	(-385.000)	0

Mit Verfügung vom 17.12.2009 hat die ADD die so beschlossene 1. Nachtragshaushaltssatzung mit der Maßgabe genehmigt, dass die in der 1. Nachtragshaushaltssatzung veranschlagten Investitionskredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen und der in den künftigen Haushaltsjahren voraussichtlich kreditfinanzierte Anteil (1.349.148 €) am Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen nur zur Finanzierung von Maßnahmen im Sinne der Nr. 4.1.3 der VV zu § 103 GemO verwendet werden dürfen. Weiterhin hat die ADD verfügt, dass die erhöhte Investitionsschlüsselzuweisung als Ertrag im Ergebnishaushalt und als ordentliche Einzahlung im Finanzhaushalt nachzuweisen und damit nicht zur Verminderung des Saldos der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit, sondern zur Reduzierung des Jahresfehlbetrags im Ergebnishaushalt sowie der Unterdeckung im Finanzhaushalt und somit letztlich zur Verminderung der Liquiditätskreditverschuldung der Stadt Frankenthal zu verwenden ist.

- (5) Gemäß § 6 GemHVO ist dem Haushaltsplan ein Vorbericht beizufügen. Darin soll ein Überblick über die Entwicklung der Haushaltswirtschaft im Haushaltsjahr unter

Einbeziehung insbesondere der beiden Haushaltsvorjahre gegeben werden. Er soll weiter einen Ausblick auf wesentliche Veränderungen und Entwicklungen innerhalb des Zeitraums der Ergebnis- und Finanzplanung enthalten.

Insbesondere sind darzustellen:

1. die Entwicklung der Jahresergebnisse (Jahresüberschüsse/Jahresfehlbeträge),
2. die Entwicklung der Finanzmittelüberschüsse/Finanzmittelfehlbeträge,
3. die Entwicklung der Investitionskredite und Investitionsförderungsmaßnahmen sowie die sich hieraus ergebenden Auswirkungen auf die Ergebnis- und Finanzhaushalte der folgenden Haushaltsjahre,
4. die Entwicklung der Investitionskredite sowie die Belastung des Haushalts durch kreditähnliche Rechtsgeschäfte,
5. die Entwicklung der Kredite zur Liquiditätssicherung
6. die Entwicklung des Eigenkapitals,
7. die Veränderungen des Sonderpostens für Belastungen aus dem kommunalen Finanzausgleich.

Nachdem für das Haushaltsjahr 2009 der erste doppische Haushalt aufzustellen war, wurde von der Regelung des § 17 KomDoppikLG Gebrauch gemacht, in den zwei ersten Haushaltsjahren nach Umstellung von der Kameralistik auf das neue Rechnungswesen auf die Darstellung der Rechnungsergebnisse des Vorjahres und der Ansätze des Vorjahres zu verzichten.

-Die Entwicklung der Jahresergebnisse ist ausführlich dargestellt. Das Ergebnis für das laufende Haushaltsjahr ist im Hauptplan mit – 13.253.670 € angegeben, für die Folgejahre 2010 bis 2012 jeweils mit – 15.153.670 € geplant. Aufgrund der Entwicklung im laufenden Haushaltsjahr verschlechterte sich der Planansatz in der 1. Nachtragshaushaltssatzung auf - 18.301.420 €.

-Die Entwicklung der Finanzmittel wurde als Fehlbetrag für die Jahre
2009 mit -12.116.607 €
2010 mit -13.009.707 €
2011 mit -12.469.107 €
2012 mit -12.770.507 €
geplant. Nach Korrektur der Planzahlen lautete das Ergebnis für 2009 im Hauptplan -11.346.607 €. Das Ergebnis für das laufende Haushaltsjahr wurde im 1. Nachtragshaushaltsplan (Planzahl) auf -17.381.230 € geändert.

-Die Entwicklung der Investitionstätigkeit wird wie folgt erwartet:
2009 -3.538.200 €
2010 -2.531.300 €
2011 -1.999.700 €
2012 -2.292.100 €

-Die Ein- und Auszahlungen für Investitionskredite werden folgendermaßen geplant
2009 1.269.200 €
2010 467.800 €
2011 -25.900 €
2012 -58.350 €

-Der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Krediten zur Liquiditätssicherung soll sich für die angegebenen Jahre wie folgt entwickeln:

2009 10.462.407 €
2010 12.439.407 €
2011 12.392.507 €
2012 12.727.607 €.

-Zur Entwicklung des Eigenkapitals konnten wegen der zum Zeitpunkt der Haushaltsplanung noch nicht aufgestellten Eröffnungsbilanz keine Aussagen getroffen werden.

-Ein Sonderposten für Belastungen aus dem kommunalen Finanzausgleich ist für die Stadt Frankenthal nicht zu bilden, weil gemäß § 38 Abs. 6 GemHVO davon nur kreisangehörige Gemeinden betroffen sind.

4.1.3 Beurteilung der dauernden Leistungsfähigkeit (sogenannte „Freie Finanzspitze“)

Nach § 103 Abs. 2 S. 3 GemO ist die Genehmigung des Gesamtbetrages der Investitionskredite durch die Aufsichtsbehörde in der Regel zu versagen, wenn die Kreditverpflichtungen mit der dauernden Leistungsfähigkeit der Gemeinde nicht im Einklang stehen.

Für die Stadt stellen sich die Werte wie folgt dar:

Haushaltsjahr	2009	2010	2011	2012
"Freie Finanzspitze"	-10.435.407 €	-12.520.707 €	-12.474.007 €	-12.497.857 €

Eine Stabilisierung der Finanzen ist danach nicht zu erwarten. Durch die ADD ist die Stadt Frankenthal mittelfristig als finanziell erheblich leistungsunfähig eingestuft worden und hat deshalb die Genehmigung sowohl des Gesamtbetrages der Investitionskredite als auch der Verpflichtungsermächtigungen zur Kreditaufnahme in künftigen Haushaltsjahren auf die Ausnahmetatbestände nach Nr. 4.1.3 VV zu § 103 GemO beschränkt.

4.1.4 Stellenplan

Der Stellenplan hat als Bestandteil des Haushaltsplanes (§ 96 Abs. 4 Nr. 4 GemO) die im Haushaltsjahr erforderlichen Stellen der Beamtinnen und Beamten (Planstellen) sowie der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die über die Dauer eines Jahres hinaus eingestellt werden, getrennt für die einzelnen Teilhaushalte, nach Laufbahnen und Fachrichtungen sowie Besoldungs- und Entgeltgruppen auszuweisen (Muster 12 zu § 5 Abs. 1 GemHVO). Die gesetzlich geforderte Form der Darstellung der Stellen des Stellenplans erschwert dessen Lesbarkeit nicht unwesentlich, da nicht wenige Stellen mit Anteilen in verschiedenen Teilhaushalten ausgewiesen sind. Insoweit ist es positiv herauszustellen, dass die Verwaltung dem Haushaltsplan einen zweiten Stellenplan mit Zuordnung der Planstellen zu den jeweiligen Organisationseinheiten beifügt, der einen besseren Überblick gewährleistet.

Im Stellenplan 2009 sind folgende Planstellen ausgewiesen:

Beamte	118,75 Stellen, davon 2 Stellen EWF
Beschäftigte	462,33 Stellen
Gesamt	581,08 Stellen, davon 2 Stellen EWF
Besetzt zum 30.06. des Vorjahres	556,85 Stellen, damit unbesetzte Stellen 24,23.

Die Stellenzahl ist auf der Grundlage von Vollzeitstellen ermittelt, durch Teilzeitbeschäftigungsverhältnisse ergibt sich eine weitaus höhere Beschäftigtenzahl

Beamte	131
Beschäftigte	926
Gesamt	1.057.

4.2 Dienstanweisungen

Mit der Einführung der Doppik und der einher gehenden Umstellung des bislang kameralen Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens wurden die bis dahin geltenden Ausführungsbestimmungen hinfällig bzw. wurden, wie die vorher landesweit geltende Gemeindekassenverordnung, ersatzlos aufgehoben.

Die neue GemHVO fordert dafür an verschiedenen Stellen den Erlass von örtlichen Regelungen durch den Bürgermeister.

Im Einzelnen ist zu regeln nach

- § 4 Abs. 10 GemHVO Dienstanweisung (DA) über die Verrechnung der internen Leistungsbeziehungen,
- § 12 Abs. 3 GemHVO DA über die Kosten- und Leistungsrechnung,
- § 25 Abs. 3 GemHVO DA über die sachliche und rechnerische Feststellung (Anordnungswesen),
- § 26 Abs. 4 GemHVO DA über die Prüfung der Zahlungsabwicklung,
- § 28 Abs. 13 GemHVO DA über die Sicherung des Buchungsverfahrens,
- § 29 Abs. 1 GemHVO DA für das Kassenwesen.

Zum Beginn des Haushaltsjahres 2009 war keine dieser DA erlassen. Obwohl vom Bereich Rechnungsprüfung hierauf mehrfach hingewiesen wurde, dauerte es bis in das Jahr 2013 bis, basierend auf Entwürfen des Bereichs Rechnungsprüfung, die DA über das Anordnungswesen und die DA über die Sicherung des Buchungsverfahrens jeweils zum 01.08.2013 in Kraft gesetzt wurden. Zwei weitere Entwürfe von Dienstanweisungen, die DA über die Verrechnung der internen Leistungsbeziehungen und insbesondere die DA für das Kassenwesen, wurden dem Bereich Finanzen in 2013 ebenfalls zur Verfügung gestellt. Sie sind bis zum heutigen Tag nicht in Kraft gesetzt worden. Der Bereich Rechnungsprüfung hat seine DA über das Prüfungswesen den neuen Bedingungen angepasst, eine Neufassung ist zum 01.11.2013 in Kraft getreten.

4.3 Programmfreigabe

Der Rechnungsprüfungsausschuss und der Bereich Rechnungsprüfung haben als weitere gesetzliche Prüfungsaufgabe gemäß § 112 Abs. 1 Nr. 7 GemO die Kontrolle

auszuüben, ob die bei der Finanzbuchhaltung der Gemeinde und ihrer Sondervermögen eingesetzten automatisierten Datenverarbeitungsprogramme vor ihrer Anwendung geprüft wurden.

Das seit dem Haushaltsjahr 2002 eingesetzte kamerale Finanzverfahren hatte ein Prüfungstestat der Sächsischen Anstalt für kommunale Datenverarbeitung (SAKD) aus dem Jahre 2001 und wurde im gleichen Jahr durch den zuständigen Bereich Finanzen zur Anwendung freigegeben.

Mit der Umstellung auf die kommunale Doppik haben sich die Anforderungen und rechtlichen Bestimmungen grundlegend geändert, so dass eine neue Programmprüfung des Verfahrens CIP Kommunale Doppik erforderlich wurde. Über eine geeignete Prüfstelle und ein entsprechendes Prüfverfahren wurde längere Zeit zwischen Software-Anbieter, den kommunalen Spitzenverbänden und dem Ministerium diskutiert, was aber zu keinem Ergebnis geführt hat, da die rheinlandpfälzischen Freigaberegungen als nicht praktikabel angesehen wurden.

Die Kreisverwaltung Alzey- Worms und die Verbandsgemeindeverwaltung Daun haben daraufhin Prüfkataloge erarbeitet und eine Programmprüfung durchgeführt. Beide Prüfstellen haben das Verfahren als sachlich richtig nach den Vorschriften anerkannt und im Jahre 2012 zur Anwendung freigegeben. Das Prüfergebnis könne auf alle CIP- Anwender im Land übertragen werden, da alle mit dem gleichen Software-Stand arbeiten.

Eine Freigabe des eingesetzten Finanzverfahrens durch den Bereich Finanzen ist bis heute nicht erfolgt.

5. Prüfung des Jahresabschlusses

Gemäß § 108 GemO hat die Gemeinde zum Ende eines jeden Haushaltsjahres einen Jahresabschluss aufzustellen, in dem das Ergebnis der Haushaltswirtschaft des Haushaltsjahres nachzuweisen ist. Der Jahresabschluss hat unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung für Gemeinden ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gemeinde zu vermitteln. Er besteht aus der Ergebnis- und der Finanzrechnung, den Teilrechnungen sowie der Bilanz einschließlich Anhang. Als Anlagen sind der Rechenschafts- und der Beteiligungsbericht, die Anlagen-, Forderungs- und Verbindlichkeitenübersicht sowie eine Übersicht über die über das Ende des Haushaltsjahres hinaus geltenden Haushaltsermächtigungen beizufügen.

5.1 Ergebnisrechnung

In der Ergebnisrechnung sind die dem Haushaltsjahr zuzurechnenden Erträge und Aufwendungen vollständig und getrennt voneinander nachzuweisen (§ 44 Abs. 1 GemHVO). Nach § 44 Abs. 3 GemHVO sind den nachzuweisenden Ergebnissen die Ergebnisse der Rechnung des Haushaltsvorjahres und die Ansätze des laufenden Haushaltsjahres gegenüberzustellen; dabei sind erhebliche Abweichungen im Anhang anzugeben und zu erläutern.

5.1.1 Plan- Ergebnis- Vergleich

Durch die Umstellung von der Kameralistik auf die kommunale Doppik gibt es keine vergleichbaren Rechnungsergebnisse des Haushaltsvorjahres, so dass in nachstehender Tabelle nur die Haushaltsansätze und die Rechnungsergebnisse des laufenden Haushaltsjahres miteinander verglichen werden. In Anpassung des Musters 15 zu § 44 GemHVO ergibt sich folgende Darstellung:

Pos.	Ertrags- und Aufwandsarten	Plan €	Ist €	Abweichung €
1.	Steuern und ähnliche Abgaben	36.699.900,00	37.246.775,35	-546.875,35
2.	+ Zuwendungen, allgemeine Umlagen und sonstige Transfererträge	13.854.425,00	13.897.823,26	-43.398,26
3.	+ Erträge der sozialen Sicherung	11.775.580,00	13.788.238,67	-2.012.658,67
4.	+ öffentlich- rechtliche Leistungsentgelte	4.740.630,00	4.969.844,98	-229.214,98
5.	+ privatrechtliche Leistungsentgelte	1.048.290,00	1.006.102,16	42.187,84
6.	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	2.532.655,00	2.644.448,60	-111.793,60
7.	+ Erhöhung oder Verminderung des Bestands an fertigen und unfertigen Leistungen	2.700,00	4.343,00	-1.643,00
8.	+ andere aktivierte Eigenleistungen	0,00	0,00	0,00
9.	+ sonstige laufende Erträge	3.170.250,00	5.385.271,63	-2.215.021,63
10.	= ordentliche Erträge	73.824.430,00	78.942.847,65	-5.118.417,65
11.	- Personalaufwendungen	-30.711.900,00	-31.087.233,61	375.333,61
12.	- Versorgungsaufwendungen	-7.500,00	-474.080,00	466.580,00
13.	- Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	-16.070.410,00	-17.513.443,25	1.443.033,25
14.	- Abschreibungen auf immaterielle Gegenstände des Anlagevermögens und auf Sachanlagen sowie auf aktivierte Aufwendungen für die Ingangsetzung und Erweiterung der Verwaltung	-5.617.350,00	-9.878.359,98	4.261.009,98
15.	- Abschreibungen auf Vermögensgegenstände des Umlaufvermögens, soweit diese die üblichen Abschreibungen überschreiten	0,00	0,00	0,00
16.	- Zuwendungen, Umlagen und sonstige Transferaufwendungen	-6.026.660,00	-6.694.831,48	668.171,48
17.	- Aufwendungen der sozialen Sicherung	-27.017.770,00	-27.532.925,48	515.155,48
18.	- sonstige laufende Aufwendungen	-4.154.390,00	-3.929.808,14	-224.581,86
19.	= ordentliche Aufwendungen	-89.605.980,00	-97.110.681,94	7.504.701,94
20.	= laufendes Ergebnis aus Verwaltungstätigkeit	-15.781.550,00	-18.167.834,29	2.386.284,29
21.	+ Zins- und sonstige Finanzerträge	1.270.840,00	2.144.855,55	-874.015,55
22.	- Zins- und sonstige Finanzaufwendungen	-3.790.710,00	-4.343.063,25	552.353,25
23.	= Finanzergebnis	-2.519.870,00	-2.198.207,70	-321.662,30
24.	= Ordentliches Ergebnis	-18.301.420,00	-20.366.041,99	2.064.621,99
25.	+ außerordentliche Erträge	0,00	0,00	0,00
26.	- außerordentliche Aufwendungen	0,00	0,00	0,00
27.	= Außerordentliches Ergebnis	0,00	0,00	0,00
28.	= Jahresergebnis (Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag)	-18.301.420,00	-20.366.041,99	2.064.621,99

Im Ergebnis hat sich der geplante Jahresfehlbetrag um 2.064.621,99 € auf nunmehr 20.366.041,99 € erhöht. Der Bereich Finanzen hat im Anhang die erheblichen Abweichungen der Ergebnisrechnung erläutert, wobei als erheblich eine Abweichung von mindestens 25 % vom veranschlagten Haushaltsansatz gewertet wird.

Für die Angabe und Erläuterung erheblicher Unterschiede wird vom Bereich Rechnungsprüfung die Festlegung einer betragsmäßig relevanten Wertgrenze empfohlen.

5.1.2 Erläuterungen Plan- Ist- Vergleich Erträge

- (1) Steuern (Mehrerträge 546.875,35)
Maßgeblich dafür ein Mehr bei der Grundsteuer B mit 12.527,40 € und der Gewerbesteuer mit 129.135,70 € sowie einem höheren Anteil an der Einkommenssteuer mit 282.765,01 € und dem Familienleistungsausgleich mit 23.077,20 €.
- (2) Zuwendungen, allg. Umlagen und Transferleistungen (Mehrerträge 43.398,26 €)
Mehrerträgen bei der Schlüsselzuweisung B 2 in Höhe von 434.008,55 € und bei Zuweisungen von Bund und Land in Höhe von 139.790,64 € sowie weiteren Einzelpositionen stehen Mindererträge in Höhe von 615.017,86 € bei den Sonderposten aus Zuweisungen gegenüber, die zu hoch veranschlagt waren.
- (3) Erträge der sozialen Sicherung (Mehrerträge 2.012.658,67 €)
Hauptposten für die Mehrerträge ist die Beteiligung des Landes an den Kosten im Bereich des SGB XII mit 2.002.333,92 €. Die Begründung wurde durch den Bereich Finanzen angegeben.
- (4) Öffentlich- rechtliche Leistungsentgelte (Mehrerträge 229.214,98 €)
Der Betrag setzt sich saldiert aus vielen Einzelpositionen zusammen. Auf die Ausführungen des Bereichs Finanzen zu den Sonderposten, insbesondere zu den Grabnutzungsentgelten wird verwiesen.
- (5) Privatrechtliche Leistungsentgelte (Mindererträge 42.187,84 €)
Der Betrag setzt sich saldiert aus einigen Einzelpositionen zusammen.
- (6) Kostenerstattungen, Kostenumlagen (Mehrerträge 111.793,60 €)
Hier stehen Mehrerträge aus Kostenerstattungen von Eigenbetrieben und Gemeinden in Höhe 191.233,78 € Mindererträge in Höhe von 118.75,11 € bei Erstattungen des Landes saldiert mit weiteren Positionen gegenüber.
- (7) Sonstige laufende Erträge (Mehrerträge 2.215.021,63 €)
Wesentlich für die Mehrerträge sind höhere Erlöse aus Grundstücksverkäufen (283.654,23 €), der Verbuchung der Verwarnungsgelder des ruhenden Verkehrs (125.539,98 €), der Konzessionsabgaben (317.187,29 €) und insbesondere aus der Auflösung von Rückstellungen (1.445.355 €). Zur Begründung wird auf die Ausführungen des Bereichs Finanzen verwiesen

5.1.3 Erläuterungen Plan- Ist- Vergleich Aufwendungen

- (1) Personalaufwendungen (Mehraufwendungen 375.333,61 €)
Die Mehraufwendungen resultieren im Wesentlichen aus den zu bildenden Zuführungen zu Rückstellungen für Pensionen (893.584 €), Beihilfe, nicht genommenen Urlaub und Mehrarbeitszeiten (658.951 €) in Höhe von 1.580.953 €. Diesem Betrag stehen Minderaufwendungen für Vergütungen der Tarifbeschäftigten (320.872,41 €), für Beiträge an Versorgungskassen (608.209,80 €) und Beiträge an die gesetzliche Sozialversicherung (257.163,78 €) gegenüber. Zu den Zuführungen zu den Rückstellungen wird auf die Ausführungen des Bereichs Finanzen verwiesen.

- (2) Versorgungsaufwendungen (Mehraufwendungen 466.580,00 €)

Die Ansätze wurden mangels entsprechender Kenntnisse und Erfahrungen zu niedrig geplant, Berechnungen der beauftragten Pfälzischen Pensionsanstalt lagen zum Zeitpunkt der Planaufstellung noch nicht vor.

- (3) Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen (Mehraufwendungen 1.443.033,25 €)

Die Mehraufwendungen ergeben sich hauptsächlich durch erhöhte Unterhaltungsmaßnahmen an Gebäuden (1.220.035,36 €), darunter auch einige Maßnahmen aus dem Konjunkturprogramm II und eine höhere Inanspruchnahme von Leistungen des Entsorgungs- und Wirtschaftsbetriebs Frankenthal (149.507,73 €).

- (4) Abschreibungen (Mehraufwendungen 4.261.009,98 €)

Im Haushaltsplan waren die Abschreibungen als Sammelposten ausgewiesen, da zum Zeitpunkt der Planaufstellung noch nicht alle Werte der Vermögensgegenstände und deren Nutzungsdauer ermittelt waren und darum auch keine Abschreibungen errechnet werden konnten. Wesentliche Positionen sind die Abschreibungen auf unbebaute Grundstücke (Mobiliar, Einfriedigungen, u. a.) mit 104.786,60 €, auf bebaute Grundstücke mit 1.930.488,66 €, auf Straßen, Wege, Plätze mit 3.980.363,56 €, auf Fahrzeuge mit 171.250,99 € und auf die Betriebs- und Geschäftsausstattung mit 583.778,78 €.

- (5) Zuwendungen, Umlagen und sonstige Transferaufwendungen (Mehraufwendungen 668.171,48 €)

Die Mehraufwendungen beruhen auf einer höheren Gewerbesteuerumlage (393.797,27 €) und höheren Zuweisungen an Vereine und konfessionelle Kindertagesstätten (279.010,27 €).

- (6) Aufwendungen der sozialen Sicherung (Mehraufwendungen 515.155,48 €)

Bei einem Haushaltsansatz von 27 Millionen € sind die Mehraufwendungen mit unter 2 % als unwesentlich anzusehen. Der Mehrbetrag setzt sich zusammen aus vielen saldierten Positionen.

- (7) Sonstige laufende Aufwendungen (Minderaufwendungen 224.581,86 €)

Die Minderaufwendungen setzen sich zusammen aus vielen saldierten Einzelpositionen, wovon allerdings eine heraussticht, nämlich Mehraufwendungen für Porto und Versandkosten in Höhe von 103.931,06 €. Dies steht aber im Zusammenhang mit den in 2009 durchgeführten Wahlen.

5.1.4 Erläuterung Plan- Ist- Vergleich Finanzergebnis

- (1) Zins- und sonstige Finanzerträge (Mehrerträge 874.015,55 €)

Die Hauptposition dieser Mehrerträge bildet das Ergebnis der Gewerbesteuervollverzinsung mit 862.916,80 €. Zur Begründung wird auf die Ausführungen des Bereichs Finanzen verwiesen.

- (2) Zins- und sonstige Finanzaufwendungen (Mehraufwendungen 552.353,25 €)

Die wesentlichen Positionen für die Mehraufwendungen sind die Gewerbesteuervollverzinsung mit einem Plus von 174.415,54 € und die Zinsaufwendungen

für die Kassenkredite mit einem Plus von 311.824,14 €. Auf die Ausführungen des Bereichs Finanzen dazu wird verwiesen.

5.1.5 Über- und außerplanmäßige Aufwendungen

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen sind nach § 100 Abs. 1 GemO nur zulässig, wenn ein dringendes Bedürfnis besteht und die Deckung gewährleistet ist oder wenn sie unabweisbar sind und kein erheblicher Jahresfehlbetrag entsteht oder ein bereits ausgewiesener Fehlbetrag sich nur unerheblich erhöht. Die für den Einzelfall erforderliche Zustimmung ist entsprechend der Höhe des Betrages von der jeweils zuständigen Stelle zu erteilen (vgl. Zuständigkeitsordnung).

Insgesamt wurden im Haushaltsjahr über- und außerplanmäßige Aufwendungen in Höhe von 356.705,00 € bewilligt. Im Nachtragshaushaltsplan sind davon 311.280,00 € veranschlagt worden. Im Jahresabschluss sind die übrigen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen ordnungsgemäß nachgewiesen.

5.1.6 Niederschlagungen, Erlass

Gemäß § 23 Abs. 2 GemHVO dürfen Ansprüche (= Forderungen) niedergeschlagen werden, wenn feststeht, dass die Einziehung keinen Erfolg haben wird, oder wenn die Kosten der Einziehung in keinem angemessenen Verhältnis zur Höhe des Anspruchs stehen. Es gibt zwei Arten der Niederschlagung, die auch unterschiedliche Auswirkungen auf das Rechnungswesen haben. Zeitlich befristet niedergeschlagene Ansprüche sind dauerhaft im Rechnungswesen nachzuweisen. Zeitlich unbefristet niedergeschlagene Ansprüche sind für die Dauer von fünf Jahren seit dem Zeitpunkt der erfolgten Niederschlagung im Rechnungswesen nachzuweisen; danach sind sie auszubuchen.

In der Kameralistik gab es die Festlegung, niedergeschlagene Forderungen aus dem Rechnungswesen auszubuchen. Einbuchungen erfolgten nur in der Höhe, in der Zahlungen auf diese Forderungen geleistet wurden. Durch die beschriebene gesetzliche Änderung war das Verfahren umzustellen. Inwieweit alle in den Vorjahren niedergeschlagenen Ansprüche, unabhängig ob befristet oder unbefristet, in das Rechnungswesen im Rahmen der Umstellung übernommen wurden, ist zweifelhaft. Stichproben ergaben, dass dies nicht vollumfänglich erfolgt ist. Hier sollte durch die Stadtkasse nachgebessert werden.

Im Jahre 2009 wurden durch den Rechnungsprüfungsausschuss in 15 Fällen befristet niedergeschlagene Ansprüche in Höhe von 173.690,58 € in unbefristet niedergeschlagene umgewandelt und 15 Fälle in Höhe von 93.080,49 € sofort unbefristet niedergeschlagen (siehe Drucksache XV/0131).

Ein Erlass von Ansprüchen wurde in 2009 nicht beschlossen.

5.1.7. Zusammenfassung

Die Ergebnisrechnung schließt mit einem Jahresfehlbetrag in Höhe von 20.366.041,99 € ab. Entgegen der Haushaltsplanung ist dies eine Verschlechterung um 2.064.621,99 €. Zum Teil ist dies dem ersten Jahr der kommunalen Doppik geschuldet, da fehlende Grundlagen und Erfahrungswerte die Veranschlagung von Haushaltsansätzen erschwert haben, zum anderen Teil zeigt dies auch die strukturelle Schwäche der Finanzausstattung der Gemeinden.

5.2 Finanzrechnung

In der Finanzrechnung sind die im Haushaltsjahr eingegangenen Einzahlungen und geleisteten Auszahlungen vollständig und getrennt voneinander nachzuweisen (§ 45 Abs. 1 GemHVO). Nach § 45 Abs. 3 GemHVO sind den in der Finanzrechnung nachzuweisenden Ergebnissen die Ergebnisse der Rechnung des Haushaltsvorjahres und die Ansätze des laufenden Haushaltsjahres gegenüberzustellen; dabei sind erhebliche Unterschiede im Anhang anzugeben und zu erläutern.

5.2.1 Plan- Ergebnis- Vergleich

Wie für die Ergebnisrechnung gibt es durch die Umstellung von der Kameralistik auf die kommunale Doppik keine vergleichbaren Rechnungsergebnisse des Haushaltsvorjahres, so dass in nachstehender Tabelle nur die Haushaltsansätze und die Rechnungsergebnisse des laufenden Haushaltsjahres miteinander verglichen werden. In Anpassung des Musters 16 zu § 45 GemHVO ergibt sich folgende Darstellung:

Pos.	Einzahlungs- und Auszahlungsarten	Plan €	Ist €	Abweichung €
1.	Steuern und ähnliche Abgaben	36.699.900,00	37.727.527,10	-1.027.627,10
2.	+ Zuwendungen, allgemeine Umlagen und sonstige Transfereinzahlungen	12.546.455,00	12.629.393,57	-82.938,57
3.	+ Einzahlungender sozialen Sicherung	11.775.580,00	10.638.270,10	1.137.309,90
4.	+ öffentlich- rechtliche Leistungsentgelte	4.103.230,00	4.141.045,86	-37.815,86
5.	+ privatrechtliche Leistungsentgelte	1.048.290,00	988.618,43	59.671,57
6.	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	2.532.655,00	2.350.651,07	182.003,93
7.	+ Erhöhung oder Verminderung des Bestands an fertigen und unfertigen Leistungen	2.700,00	3.285,50	-585,50
8.	+ andere aktivierte Eigenleistungen	0,00	0,00	0,00
9.	+ sonstige laufende Einzahlungen	3.170.250,00	3.287.603,81	-117.353,81
10.	= Summe der laufenden Einzahlungen aus Verwaltungstätigkeit	71.879.060,00	71.766.395,44	112.664,56
11.	- Personalauszahlungen	-29.679.100,00	-28.955.229,33	-723.870,67
12.	- Versorgungsauszahlungen	-7.500,00	-7.152,00	-348,00
13.	- Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	-16.070.410,00	-14.735.916,74	-1.334.493,26
14.	- Zuwendungen, Umlagen und sonstige Transferauszahlungen	-6.026.660,00	-6.082.195,78	55.535,78
15.	- Auszahlungen der sozialen Sicherung	-27.017.770,00	-26.750.642,80	-267.127,20
16.	- sonstige laufende Auszahlungen	-4.154.390,00	-3.682.816,39	-471.573,61
17.	= Summe der laufenden Auszahlungen aus Verwaltungstätigkeit	-82.955.830,00	-80.213.953,04	-2.741.876,96
18.	= Saldo der Laufenden Ein- und Auszahlungen aus Verwaltungstätigkeit	-11.076.770,00	-8.447.557,60	-2.629.212,40
19.	+ Zins- und sonstige Finanzeinzahlungen	1.270.840,00	2.140.433,78	-869.593,78
20.	- Zins- und sonstige Finanzauszahlungen	-3.790.710,00	-3.905.170,16	114.460,16
21.	= Saldo der Zins und der sonstigen Finanzein- und auszahlungen	-2.519.870,00	-1.764.736,38	-755.133,62
22.	= Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen	-13.596.640,00	-10.212.293,98	-3.384.346,02
23.	+ außerordentliche Einzahlungen	0,00	0,00	0,00
24.	- außerordentliche Auszahlungen	0,00	0,00	0,00
25.	= Saldo der außerordentlichen Ein- und Auszahlungen	0,00	0,00	0,00
26.	= Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen	-13.596.640,00	-10.212.293,98	-3.384.346,02
27.	+ Einzahlungen aus Investitionszuwendungen	6.048.950,00	2.822.229,16	3.226.720,84
28.	+ Einzahlungen aus Beiträgen und ähnlichen Entgelten	1.729.755,00	1.733.987,99	-4.232,99
29.	+ Einzahlungen für immaterielle Vermögensgegenstände	0,00	0,00	0,00
30.	+ Einzahlungen für Sachanlagen	2.829.215,00	2.875.931,40	-46.716,40
31.	+ Einzahlungen für Finanzanlagen	0,00	0,00	0,00
32.	+ Einzahlungen aus sonstigen Ausleihungen und Kreditgewährungen	0,00	0,00	0,00
33.	+ Einzahlungen aus der Veräußerung von Vorräten	7.900,00	0,00	7.900,00
34.	+ sonstige Investitionseinzahlungen	0,00	0,00	0,00
35.	= Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	10.615.820,00	7.432.148,55	3.183.671,45
36.	- Auszahlungen für immaterielle Vermögensgegenstände	-1.208.765,00	-223.403,81	-985.361,19
37.	- Auszahlungen für Sachanlagen	-13.191.645,00	-9.499.192,42	-3.692.452,58
38.	- Auszahlungen für Finanzanlagen	0,00	0,00	0,00
39.	- Auszahlungen für sonstigen Ausleihungen und Kreditgewährungen	0,00	0,00	0,00
40.	- Auszahlungen für den Erwerb von Vorräten	0,00	0,00	0,00
41.	- sonstige Investitionsauszahlungen	0,00	0,00	0,00
42.	= Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	-14.400.410,00	-9.722.596,23	-4.677.813,77
43.	= Saldo aus den Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	-3.784.590,00	-2.290.447,68	-1.494.142,32
44.	= Finanzmittelüberschuss/Finanzmittelfehlbetrag	-17.381.230,00	-12.502.741,66	-4.878.488,34
45.	+ Einzahlungen aus der Aufnahme von Investitionskrediten	4.822.230,00	1.111,11	4.821.118,89
46.	- Auszahlungen zur Tilgung von Investitionskrediten	-1.840.500,00	-1.817.904,70	-22.595,30
47.	= Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionskrediten	2.981.730,00	-1.816.793,59	4.798.523,59
48.	+ Einzahlungen aus der Aufnahme von Krediten zur Liquiditätssicherung	14.399.500,00	101.774.375,52	-87.374.875,52
49.	- Auszahlungen zur Tilgung von Krediten zur Liquiditätssicherung	0,00	-86.300.000,00	86.300.000,00
50.	= Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Krediten zur Liquiditätssicherung	14.399.500,00	15.474.375,52	-1.074.875,52
51.	- Abnahme der liquiden Mittel	0,00	465.120,11	-465.120,11
52.	+ Zunahme der liquiden Mittel	0,00	-1.619.960,38	1.619.960,38
53.	= Veränderung der liquiden Mittel	0,00	-1.154.840,27	1.154.840,27
54.	Saldo aus Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	-17.381.230,00	-12.502.741,66	-4.878.488,34
55.	Einzahlungen aus durchlaufenden Geldern	0,00	287.829.899,15	-287.829.899,15
56.	Auszahlungen aus durchlaufenden Geldern	0,00	-130.943.497,12	130.943.497,12

Im Ergebnis hat sich der geplante Finanzmittelfehlbetrag um 4.878.488,34 € auf nunmehr 12.502.741,66 € verringert. Der Bereich Finanzen hat im Anhang die erheblichen Abweichungen der Finanzrechnung erläutert, wobei als erheblich eine Abweichung von mindestens 25 % vom veranschlagten Haushaltsansatz gewertet wird.

Auch hier wird vom Bereich Rechnungsprüfung für die Angabe und Erläuterung erheblicher Unterschiede die Festlegung einer betragsmäßig relevanten Wertgrenze empfohlen.

5.2.2 Erläuterungen Plan- Ist- Vergleich Einzahlungen

- (1) Steuern und ähnliche Abgaben (Mehreinzahlungen 1.027.627,10 €)
Maßgeblich für die Mehreinzahlungen sind ein Plus bei der Gewerbesteuer mit 524.675,35 € und ein Plus beim Gemeindeanteil bei der Umsatzsteuer mit 508.499,17 € bei weiteren saldierten Positionen.
- (2) Zuwendungen, allgemeine Umlagen und sonstige Transfereinzahlungen (Mehreinzahlungen 82.938,57 €)
Mehreinzahlungen, u. a. bei der Schlüsselzuweisung B 2 und den Zahlungen der Bundesagentur für Arbeit für Altersteilzeit, stehen Mindereinzahlungen bei den Zuweisungen gegenüber, die jedoch auch zum Teil mit fehlenden Haushaltsansätzen zu begründen sind.
- (3) Einzahlungen aus der sozialen Sicherung (Mindereinzahlungen 1.137.309,90 €)
Wesentlichste Positionen für die Mindereinzahlungen sind die Leistungen von Sozialleistungsträgern mit 397.212,30 € und den Leistungen nach SGB XII mit 506.934,93 €. Dazu ergeben sich weitere Mehr- oder Mindereinzahlungen bei weiteren Positionen.
- (4) Öffentlich- rechtliche Leistungsentgelte (Mehreinzahlungen 37.815,86 €)
Die Abweichungen bei den einzelnen Haushaltsansätzen sind als unerheblich einzustufen. Insoweit wird auf die Ausführungen des Bereichs Finanzen verwiesen.
- (5) Privatrechtliche Leistungsentgelte (Mindereinzahlungen 59.671,57 €)
Markante Beträge ergeben sich mit Mindereinnahmen bei Mieten und Pachten mit 25.312,49 € und bei der Beteiligung bei den Essenkosten mit 20.463,90 €.
- (6) Kostenerstattungen und Kostenumlagen (Mindereinzahlungen 182.003,93€)
Mehr- und Minderzahlungen ergeben nach Saldierung bei den einzelnen Positionen den vorstehenden Betrag.
- (7) Sonstige laufende Einzahlungen (Mehreinzahlungen 117.353,81 €)
Mehreinzahlungen ergeben sich bei den Konzessionsabgaben und durch Guthaben von Verbrauchsabrechnungen denen Mindereinzahlungen insbesondere bei Versicherungserstattungen gegenüber stehen. Auf die Ausführungen des Bereichs Finanzen wird verwiesen.

5.2.3 Erläuterungen Plan- Ist- Vergleich Auszahlungen

- (1) Personalauszahlungen (Minderauszahlungen 723.870,67 €)
Wie vom Bereich Finanzen aufgezeigt, ergaben sich Minderauszahlungen insbesondere bei den Beiträgen zu Versorgungskassen in Höhe von 598.294,08 € und bei den Vergütungen für Tarifbeschäftigte in Höhe von 320.722,53 €, die auch die Mehrausgaben bei den Dienstbezügen für Beamte in Höhe von 422.609,38 € kompensiert haben.
- (2) Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen (Minderauszahlungen 1.334.493,26 €)
Die Minderauszahlungen ergeben sich hauptsächlich im Bereich der Unterhaltungsmaßnahmen von Gebäuden, Außenanlagen, Ingenieurbauwerken und Straßen. Auf die Ausführungen des Bereichs Finanzen zu weiteren Sachverhalten wird verwiesen.
- (3) Auszahlungen der sozialen Sicherung (Minderauszahlungen 267.127,20 €)
Zur Begründung wird auf die Ausführungen des Bereichs Finanzen verwiesen.
- (4) Sonstige laufende Auszahlungen (Minderauszahlungen 471.573,61 €)
Die wesentlichsten Positionen wurden bereits durch den Bereich Finanzen aufgezeigt. Auf die zugehörigen Begründungen wird verwiesen.

5.2.4 Erläuterungen Plan- Ist- Vergleich Zinseinzahlungen und Zinsauszahlungen

Zins- und sonstige Finanzeinzahlungen (Mehreinzahlungen 869.593,78 €)
Zins- und sonstige Finanzauszahlungen (Mehrauszahlungen 114.460,16 €)
Zur Begründung wird auf die Ausführungen des Bereichs Finanzen verwiesen. Im Saldo ergeben sich Mehreinzahlungen in Höhe von 755.133,62 €.

5.2.5 Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit

Einzahlungen aus Investitionstätigkeit (Mindereinzahlungen 3.183.671,45 €)
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit (Minderauszahlungen 4.677.813,77 €)
Aufgrund des verzögerten Baufortschritts einiger Baumaßnahmen konnten die zugehörigen Zuwendungsabrechnungen gar nicht oder nur in geringerem Umfang durchgeführt werden. Dazu gehören auch Maßnahmen aus dem Konjunkturpaket II. Daneben waren ursprünglich als investiv betrachtete Maßnahmen, aufgrund zusätzlicher Vorgaben und besserer Kenntnisse, dem Ergebnishaushalt zuzuordnen. Verzögerungen bei den Auszahlungen (Offene Posten) wirken sich erst in der Finanzrechnung des Haushaltsfolgejahres aus. Im Saldo ergibt sich eine Verbesserung um 1.494.142,32 € gegenüber der Haushaltsplanung.

5.2.6 Einzahlungen aus der Aufnahme von Investitionskrediten Auszahlungen zur Tilgung von Investitionskrediten

Auf die ausführlichen Erläuterungen des Bereichs Finanzen zu diesem Punkt wird verwiesen. Im Ergebnis konnte eine Reduzierung des Bestandes an Investitionskrediten erreicht werden.

5.2.7 Einzahlungen aus der Aufnahme von Krediten zur Liquiditätssicherung Auszahlungen zur Tilgung von Krediten zur Liquiditätssicherung

Auch hierzu wird auf die Erläuterung des Bereichs Finanzen verwiesen. Im Ergebnis zeigt sich eine Verschlechterung gegenüber der Haushaltsplanung um 1.074.875,52 €.

5.2.8 Über- und außerplanmäßige Auszahlungen

Für die Bewilligung über- und außerplanmäßiger Auszahlungen gelten die gleichen Voraussetzungen wie im Ergebnishaushalt. Im Haushaltsjahr wurden über- und außerplanmäßige Auszahlungen in Höhe von 536.813,28 € bewilligt.

5.3 Teilrechnungen

Nach § 46 Abs. 1 GemHVO sind entsprechend den gemäß § 4 GemHVO gebildeten Teilhaushalten Teilrechnungen, gegliedert in Teilergebnisrechnungen und Teilfinanzrechnungen, aufzustellen. Wie bei der Ergebnis- und Finanzrechnung sind auch den in den Teilergebnis- und Teilfinanzrechnungen nachzuweisenden Ergebnissen die Ergebnisse des Haushaltsvorjahres und die Ansätze des Haushaltsjahres gegenüberzustellen, wobei erhebliche Unterschiede im Anhang anzugeben und zu erläutern sind (§ 46 Abs. 2 und 3 GemHVO). Die Teilergebnisrechnungen sind jeweils um Ist-Zahlen zu den in den Teilergebnishaushalten ausgewiesenen Leistungsmengen und Kennzahlen zu ergänzen (§ 46 Abs. 4 GemHVO).

Die Teilrechnungen wurden durch den Bereich Finanzen entsprechend erstellt. Zu den Begründungen der erheblichen Abweichungen wurde im Anhang erklärt, dass ausführliche Erläuterungen bei der Gesamtergebnisrechnung und Gesamtfinanzrechnung erfolgen und um Wiederholungen zu vermeiden insoweit auf die Erläuterungen der Teilrechnungen verzichtet wird.

5.3.1 Teilergebnisrechnungen

Die Aufsummierung der Jahresergebnisse der Teilergebnisrechnungen ergibt einen Gesamtjahresfehlbetrag von 20.366.041,99 €, der mit dem in der Gesamtergebnisrechnung ausgewiesenen Fehlbetrag übereinstimmt. Die auf die Teilhaushalte entfallenden Angaben sind aus der nachstehenden Tabelle ersichtlich. Nachdem in den Teilergebnishaushalten keine Leistungsmengen und Kennzahlen enthalten sind, fehlen auch die dazugehörenden Ist-Zahlen in den Teilergebnisrechnungen.

THH	Bezeichnung	Plan	Ist	Abweichung
01	Zentrale Dienste	-6.717.395,00	-11.694.801,50	4.977.406,50
02	Sicherheit und Ordnung	-4.075.820,00	-3.657.010,57	-418.809,43
03	Zentrales Grundstücks- und Gebäudemanage	-10.531.486,00	-10.044.117,09	-487.368,91
04	Schule	-1.774.474,00	-2.462.308,88	687.834,88
05	Kultur	-2.182.766,00	-2.047.435,37	-135.330,63
06	Soziale Hilfen	-12.199.789,00	-10.314.384,94	-1.885.404,06
07	Kinder, Jugend und Familie	-9.956.172,00	-9.430.082,99	-526.089,01
08	Gesundheit und Sport	-1.326.946,00	-1.534.199,94	207.253,94
09	Umwelt	-7.595.912,00	-8.115.796,96	519.884,96
10	Zentrale Finanzdienstleistungen	38.059.340,00	38.934.096,25	-874.756,25
		-18.301.420,00	-20.366.041,99	2.064.621,99

5.3.2 Teilfinanzrechnungen

Die Aufsummierung der Jahresergebnisse der Teilfinanzrechnungen ergibt einen Finanzmittelfehlbetrag in Höhe von 12.502.741,66 €, der mit dem in der Gesamtfinanzrechnung ausgewiesenen Fehlbetrag übereinstimmt. Die auf die Teilhaushalte entfallenden Angaben sind aus der nachstehenden Tabelle ersichtlich:

THH	Bezeichnung	Plan	Ist	Abweichung
01	Zentrale Dienste	-6.290.455,00	-6.224.149,86	-66.305,14
02	Sicherheit und Ordnung	-4.397.620,00	-3.876.167,32	-521.452,68
03	Zentrales Grundstücks- und Gebäudemanage	-11.013.126,00	-10.297.487,49	-715.638,51
04	Schule	-1.882.059,00	-1.573.615,33	-308.443,67
05	Kultur	-2.092.446,00	-1.936.866,86	-155.579,14
06	Soziale Hilfen	-11.996.749,00	-12.830.197,81	833.448,81
07	Kinder, Jugend und Familie	-9.971.492,00	-9.573.098,51	-398.393,49
08	Gesundheit und Sport	-1.434.421,00	-1.362.085,79	-72.335,21
09	Umwelt	-7.796.202,00	-6.006.209,02	-1.789.992,98
10	Zentrale Finanzdienstleistungen	39.493.340,00	41.177.136,33	-1.683.796,33
		-17.381.230,00	-12.502.741,66	-4.878.488,34

5.4 Bilanz

5.4.1 Aufstellung der Bilanz

In der Bilanz sind das Anlagevermögen, das Umlaufvermögen, das Eigenkapital, die Sonderposten, die Rückstellungen, die Verbindlichkeiten und die Rechnungsabgrenzungsposten vollständig und getrennt voneinander auszuweisen (§ 47 Abs. 1 GemHVO). In der Bilanz ist zu jedem Posten der entsprechende Betrag des Haushaltsvorjahres anzugeben; erhebliche Veränderungen sind im Anhang anzugeben und zu erläutern (§ 47 Abs. 2 GemHVO). Mangels der Ergebnisse des Haushaltsvorjahres wurden die Beträge der Eröffnungsbilanz zum Vergleich herangezogen. Die Bilanz ist in Kontoform aufzustellen (§ 47 Abs. 3 GemHVO). Die durch den Bereich Finanzen vorgelegte Bilanz entspricht den gesetzlichen Vorgaben. Zusammengefasst weist die Bilanz folgende Werte auf (gerundet auf 1.000 €):

Aktiva		31.12.2009	01.01.2009	Passiva		31.12.2009	01.01.2009
		TEuro				TEuro	
1.	Anlagevermögen	419.609	417.740	1.	Eigenkapital	180.588	202.765
2.	Umlaufvermögen	27.021	18.471	2.	Sonderposten	44.070	41.095
3.	Ausgleichsposten für latente Steuern	0	0	3.	Rückstellungen	51.236	49.553
4.	Rechnungsabgren- zungsposten	821	0	4.	Verbindlichkeiten	169.388	142.504
5.	Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag	0	0	5.	Rechnungsabgren- zungsposten	2.169	294
Summe Aktiva		447.451	436.211	Summe Passiva		447.451	436.211

5.4.2 Bewertungsgrundlagen

Die bei Aufstellung der Eröffnungsbilanz angewandten Bilanzierungsgrundsätze und Bewertungsmethoden wurden bei der Erstellung der Schlussbilanz beibehalten. Dies entspricht den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung.

Die Bewertung des Anlagenvermögens erfolgt grundsätzlich aufgrund der Anschaffungs- oder Herstellungskosten, die bei abnutzbaren Vermögensgegenständen um die Abschreibungen vermindert werden.

Die Abschreibungen werden nach der linearen Methode berechnet, um den Werteverzehr gleichmäßig auf die wirtschaftliche Nutzungsdauer der Vermögensgegenstände zu verteilen. Nutzungsdauer und Abschreibungen werden nach der Abschreibungsrichtlinie – VV- AfA des Ministeriums des Innern und für Sport festgestellt.

Die Bewertung der Gebäude erfolgte nach dem Sachwertverfahren entsprechend den „Wertermittlungsrichtlinien 2002 (WertR 2002)“ des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen. Die Restnutzungsdauer der Gebäude wurde unter Berücksichtigung des Gesamterhaltungszustandes festgelegt.

Die Bestände des Vorratsvermögens wurden mit ihren Anschaffungskosten bewertet.

Forderungen sind mit ihrem Nominalwert angesetzt. Berücksichtigung dabei fand eine auf der Basis von Erfahrungswerten ermittelte Pauschalwertberichtigung. Einzelwertberichtigungen erfolgten bei zweifelhaften Forderungen.

Bar- und Bankguthaben sind mit ihrem Nominalwert ausgewiesen.

Sonderposten wurden mit den ursprünglichen Zuführungsbeträgen abzüglich der bis zum Bilanzstichtag vorzunehmenden Auflösungen angesetzt.

Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen wurden mit dem Barwert angesetzt.

Sonstige Rückstellungen wurden in Höhe der voraussichtlichen Inanspruchnahme angesetzt.

Verbindlichkeiten wurden grundsätzlich mit ihrem Rückzahlungsbetrag angesetzt.

5.4.3 Korrekturen der Eröffnungsbilanz

In der Eröffnungsbilanz war bei einigen Bilanzpositionen aufgezeigt, dass noch nicht die endgültigen Werte ausgewiesen sind. Diese Werte sind nunmehr, soweit sie vorliegen, bei der Erstellung des Jahresabschlusses berücksichtigt worden und ergebnisneutral mit dem Eigenkapital verrechnet worden. Eine ergebnisneutrale Berichtigung kann letztmals im Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2013 vorgenommen werden (§ 14 KomDoppikLG). Danach sind die Veränderungen im Ergebnishaushalt auszuweisen.

Die Prüfungen des Bereichs Rechnungsprüfung erfolgten teils vollständig, teils stichprobenartig. Soweit Bilanzpositionen keine Wertansätze haben, werden diese in der folgenden Darstellung im Einzelnen nicht aufgezeigt.

5.4.4 Bilanzpositionen Aktiva

A.1 Anlagevermögen

Die Anlagenbuchhaltung dient als Nebenbuchhaltung dem Nachweis des Bestandes und der Zu- und Abgänge des gesamten Anlagevermögens. Hierzu ist es erforderlich, dass die Konten der Anlagenbuchhaltung mit den entsprechenden Bilanzpositionen bzw. Bestandskonten nach Vermögensarten übereinstimmen.

Eine automatisierte Übernahme der Vermögenswerte und der Veränderungen mit Zu- und Abgängen von der Anlagenbuchhaltung auf die Bilanzkonten war in 2009 nicht möglich. Die Vorgänge waren manuell zu buchen. Dies war mit erheblichen Problemen verbunden. Weitere Schwierigkeiten ergaben sich dadurch, dass gerade bei Rechnungen aus dem Baubereich keine Unterscheidung zwischen konsumtiven und investiven Kostenbestandteilen vorgenommen wurde. Hier musste jeweils eine aufwendige manuelle Trennung dieser Kosten vorgenommen werden, um die tatsächlichen Werte neuer Vermögensgegenstände zu ermitteln. Eine gewisse Änderung ist zwar inzwischen eingetreten, aber der Ablauf ist nach wie vor nicht optimal, auch mangels der erforderlichen Einsicht der Beteiligten. Die Bereiche sollten nochmals nachdrücklich auf die korrekte Vorgehensweise hingewiesen werden.

Für die Erstellung der Eröffnungsbilanz wurde den Bereichen die unterschriebene Bestätigung der Anfangsbestände ihrer Vermögensgegenstände abverlangt. Für die Bestandsveränderungen im Haushaltsjahr 2009 hat der Bereich Finanzen es versäumt, eine solche schriftliche Bestätigung einzuholen. Für die Zukunft sollte dies wieder erfolgen, um die Bereiche in ihre Verantwortung zu nehmen.

Von Seiten des Bereichs Rechnungsprüfung wurde in den vergangenen Jahren mehrfach angeregt, entsprechende Regelungen zur Zuständigkeit und Verfahrensweise in einer „Dienstanweisung Anlagenbuchhaltung“ zu treffen, um das Zusammenwirken der Beteiligten zu verbessern. Eine Dienstanweisung ist bislang nicht in Kraft gesetzt worden

Das Anlagevermögen stellt mit einem Wert von 419,6 Millionen Euro rund 94 % der Aktiva der Stadt in der Bilanz dar.

A 1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände	7.318.924,67 €
EÖB	5.485.532,84 €

A 1.1.1 Gewerbliche Schutzrechte , Werte, Lizenzen	98.622,05 €
EÖB	140.733,54 €

Nachweislich wurden in 2009 keine neuen Softwareverfahren und Lizenzen erworben. Die Minderung des Bilanzwertes ergibt sich aus der gebrauchstüblichen Abschreibung (Standardsoftware 5 Jahre).

A 1.1.2 Geleistete Zuwendungen	38.935,00 €
EÖB	0,00 €

Wie dargestellt handelt es sich um einen Zuschuss an den DJK SC Schwarz- Weiß, der über den Zeitraum von 25 Jahren aufgelöst wird.

A 1.1.3 Gezahlte Investitionszuschüsse	5.932.591,12 €
EÖB	5.109.331,31 €

Die Erhöhung des Bilanzwertes ergibt sich hauptsächlich durch die Einbuchung der für die beiden Zweckverbände gezahlten Zuschüsse (insgesamt 912.678,61 €) für bauliche Maßnahmen.

A 1.1.5 Anzahlungen auf immaterielle Vermögensgegenstände	1.248.776,50 €
EÖB	235.467,99 €

Zuschüsse für laufende Investitionsmaßnahmen von Dritten (u. a. Gewässerzweckverband Isenach- Eckbach, Bezirksverband), die im Jahre 2009 noch nicht abgeschlossen werden konnten.

A 1.2 Sachanlagen	388.309.231,25 €
EÖB	388.370.233,26 €

A1.2.1 Wald, Forsten	4.152.045,56 €
EÖB	4.152.045,56 €

Da weder Zugänge noch Abgänge aufgezeigt wurden, ist der Bilanzwert unverändert.

A 1.2.2 Sonstige unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte

41.809.987,39 €
41.201.875,82 €

Erfasst werden in dieser Position Grundstücke für Kleingartenanlagen, Parkanlagen, Sportflächen, Kinderspielplätze und Lärmschutzflächen. Obwohl Grundstücke generell keiner Abschreibung unterliegen, waren hier Abschreibungen für das Mobiliar und vorhandene Einfriedigungen von Grünanlagen und Parks zu verbuchen.

A 1.2.3 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte
109.604.540,97 €
EÖB 109.205.966,98 €

Die Erhöhung der Bilanzposition resultiert aus der Beendigung der Maßnahmen Neuherstellung von Sportanlagen in Eppstein und im Ostparkstadion durch Zuschreibung der Herstellungskosten.

A 1.2.4 Infrastrukturvermögen
222.113.919,95 €
EÖB 224.113.919,95 €

Neben Wertzuwachsen bei Brückenbauwerken und Straßenbegleitgrün sind ursächlich für die Minderung des Werts der Bilanzposition die konsumtive Zuordnung von Baukosten in den Ergebnishaushalt und die planmäßigen Abschreibungen.

A 1.2.6 Kunstgegenstände, Denkmäler
867.747,56 €
EÖB 854.116,93 €

Auf die Ausführungen des Bereichs Finanzen hierzu wird verwiesen.

A 1.2.7 Maschinen, technische Anlagen, Fahrzeuge
2.124.864,73 €
EÖB 1.625.772,91 €

Die Werterhöhung ist hauptsächlich verursacht durch den Erwerb von Fahrzeugen für die Verwaltung und die freiwillige Feuerwehr.

A 1.2.8 Betriebs- und Geschäftsausstattung
5.029.416,52 €
EÖB 4.856.482,47 €

Die Betriebs- und Geschäftsausstattung umfasst eine Vielzahl an Vermögensgegenständen, wie Schul- und Büromöbel, Büromaschinen, IT-Hardware und Medienbestand der Stadtbücherei, die zum Teil auch eine kurze Nutzungsdauer haben. Die Werterhöhung ist in der Anschaffung zahlreicher neuer Vermögensgegenstände begründet. Für den Medienbestand der Stadtbücherei wurde ein Festwert gebildet mit der Annahme, dass Zu- und Abgänge sich wertmäßig über einen bestimmten Zeitraum ausgleichen und damit der Wert des Gesamtbestandes gleichbleibt.

A 1.2.9 Tiere und Pflanzen
20.415,00 €
EÖB 20.332,00 €

Werterhöhung durch Zugang beim Baumbestand.

A 1.2.10 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau		2.586.293,57 €
	EÖB	1.988.376,12 €

Auszahlungen für städteigene Maßnahmen, die im Jahr 2009 noch nicht abgeschlossen waren, so z. B. Umbau Mahlastraße 35 zum MGH, Sportplatz Benderstraße und die unter dem Konjunkturprogramm II laufenden Projekte.

A 1.3 Finanzanlagen		23.981.268,54 €
	EÖB	23.883.918,34 €

A 1.3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen		159.000,00 €
	EÖB	159.000,00 €

Keine Änderung zum Wert der Eröffnungsbilanz. Angesetzt ist das jeweilige Stammkapital.

A 1.3.3 Beteiligungen		461.200,00 €
	EÖB	461.200,00 €

Keine Änderung zum Wert der Eröffnungsbilanz. Angesetzt sind jeweils die Anteile am Stammkapital.

A 1.3.5 Sondervermögen, Zweckverbände, Anstalten des öffentlichen Rechts, rechtsfähige kommunale Stiftungen		22.878.068,75 €
	EÖB	22.848.003,00 €

Nachdem nunmehr die Anteile der Stadt an den Zweckverbänden ermittelt werden konnten, wurde das bei der Prüfung der Eröffnungsbilanz aufgezeigte Erfordernis der Korrektur vollzogen.

A 1.3.7 Sonstige Wertpapiere des Anlagevermögens		482.999,79 €
		415.715,34 €

Erhöhung des Werts der Bilanzposition um die in 2009 durch die Stadt in die Versorgungsrücklage eingezahlten Beiträge in Höhe von 67.284,45 €.

A 2. Umlaufvermögen		27.020.672,03 €
	EÖB	18.471.255,55 €

A 2.1 Vorräte		1.351.712,20 €
	EÖB	1.691.702,74 €

A 2.1.1 Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe		170.164,82 €
	EÖB	201.809,42 €

Wie aufgezeigt war in 2009 der Verbrauch höher als die Neubeschaffungen.

A 2.1.2 Fertige Erzeugnisse, Leistungen und Waren		1.181.547,38 €
	EÖB	1.489.893,32 €

Minderung des Werts der Bilanzposition insbesondere durch den Verkauf von Baugrundstücken.

A 2.2 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		24.427.364,09 €
	EÖB	16.434.665,86 €

Wie bereits ausgeführt und auch vom Bereich Finanzen im Anhang an mehreren Stellen dargelegt, war die Umstellung auf die Doppik mit erheblichen Schwierigkeiten verbunden, die zu umfangreichen manuellen Eingriffen in die Buchungssystematik der vorgegebenen Konten zwangen. Dies betraf auch den Bereich der Forderungen, wo insbesondere beim Abschluss der Vorschuss- und Verwahrkonten sowie der Übernahme der Endzahlen des Haushaltsjahres 2008 Doppelbuchungen, Falschbuchungen und fehlende Referenzkonten zu Korrekturen und Umbuchungen führten. Die Bereinigungen erforderten umfangreiche Gespräche und Abstimmungen der Bereiche Finanzen und Rechnungsprüfung.

A 2.2.1 Öffentlich- rechtliche Forderungen		10.654.524,34 €
	EÖB	8.610.067,05 €

Die Forderungen richten sich hauptsächlich gegen Privatpersonen, private Unternehmen und gegen das Land betreffend Steuer- und Beitragszahlungen, Bußgelder sowie ausstehende Zuweisungen und Zuschüsse.

A 2.2.2 Privatrechtliche Forderungen aus Lieferungen und Leistungen		68.979,09 €
	EÖB	1.860.776,91 €

Die Forderungen richten sich gegen Privatpersonen und den Entsorgungs- und Wirtschaftsbetrieb Frankenthal.

A 2.2.3 Forderungen gegen verbundene Unternehmen		8.387,87 €
	EÖB	180.843,23 €

Wie aufgezeigt handelt es sich um eine kurzfristige Forderung gegen die Congress Forum GmbH.

A 2.2.5 Forderungen gegen Sondervermögen, Zweckverbände, Anstalten des öffentlichen Rechts, rechtsfähige kommunale Stiftungen		13.558.362,57 €
	EÖB	7.717.247,90 €

Die Forderungen richten sich fast ausschließlich gegen den EWF und die Stadtklinik Frankenthal.

A 2.2.6 Forderungen gegen den sonstigen öffentlichen Bereich		1.835,94 €
	EÖB	10.293,53 €

Die Forderungen richten sich hauptsächlich gegen Gemeinden und Gemeindeverbände.

A 2.2.7 Sonstige Vermögensgegenstände		2.946.703,59 €
	EÖB	304.091,24 €

Hier sind die Forderungen enthalten aus der Auflösung der Vorschuss- und Verwahrkonten wie z. B. Wohngeld, Miet- und Lastenzuschüsse und die Handvorschüsse der städtischen Zahlstellen.

A 2.2.8 Wertberichtigungen		-2.811.429,31 €
	EÖB	-2.248.654,00 €

Der Forderungsbestand ist daraufhin zu untersuchen, inwieweit die zugrundeliegenden Forderungen weiterhin werthaltig sind. Dies geschieht auf zwei unterschiedlichen Wegen. Die Einzelwertberichtigung wird vorgenommen, wenn ein hinreichend konkretisiertes Ausfallrisiko vorliegt. Dies betrifft Forderungen, die als uneinbringlich oder zweifelhaft eingestuft sind. Die Pauschalwertbereinigung dient dafür, ein allgemein bestehendes Ausfallrisiko abzudecken.

Für das Haushaltsjahr 2009 wurden Einzelwertberichtigungen in Höhe von - 701.789,43 € vorgenommen.

Weiter in Abzug zu bringen sind Forderungen, für die eine langfristige Stundungsvereinbarung geschlossen wurde. Da diese an besondere Bedingungen geknüpft sind, ist der Forderungsbetrag entsprechend abzuzinsen. Dies ist in Höhe von 23.055,61 € geschehen.

Der danach verbleibende Forderungsbestand wird der Pauschalwertbereinigung unterworfen. Für 2009 beträgt dieser Wert -2.086.584,27 €.

Um eine gleichbleibende Vorgehensweise und stetige Bewertungssystematik bei der Wertberichtigung auch in der Zukunft zu erhalten und zu gewährleisten, wurde vom Bereich Rechnungsprüfung mehrfach in den vergangenen Jahren gefordert, eine Dienstanweisung oder Richtlinie zur Wertberichtigung zu erlassen. Entsprechende Muster wurden dem Bereich Finanzen zur Verfügung gestellt. Bislang wurde dieser Forderung nicht nachgekommen.

A 2.4 Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei der Europäischen Zentralbank Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks		1.241.595,74 €
	EÖB	344.886,95 €

Die zugrundeliegenden Guthaben wurden durch entsprechende Belege nachgewiesen. Zum Treuhandvermögen aus Bestattungs- und Grabpflegevorsorgeverträge verweisen wir auf die Erläuterungen des Bereichs Finanzen.

A 4 Aktive Rechnungsabgrenzung

A 4.2 Sonstige Rechnungsabgrenzungsposten		821.288,57 €
	EÖB	0,00 €

Aktive Rechnungsabgrenzungsposten betreffen Ausgaben, die Aufwand für einen Zeitraum nach dem Bilanzstichtag darstellen (37 Abs. 1 GemHVO). Im ausgewiesenen Betrag sind neben den Gehältern für die Beamten auch Zahlungen des Bereichs 51 für Sozialleistungen und Wirtschaftliche Jugendhilfe und die Geschäftsführungskosten für die Stadtratsfraktionen enthalten.

5.4.5 Passiva

P 1 Eigenkapital	180.588.520,53 €
EÖB	202.764.769,36 €

P 1.1 Kapitalrücklage	200.954.562,52 €
EÖB	202.764.769,36 €

Wie bereits ausgeführt, war bei Erstellung der Eröffnungsbilanz bereits erkennbar, dass spätere Korrekturen bei verschiedenen Bilanzpositionen erforderlich werden. Das Verfahren ist in § 14 KomDoppikLG geregelt. Die sich aus den Korrekturen ergebenden Wertänderungen sind ergebnisneutral mit dem Eigenkapital (Kapitalrücklage) zu verrechnen und im Anhang gesondert anzugeben. Dies heißt, dass die Berichtigung nicht in der festgestellten Eröffnungsbilanz sondern in der Schlussbilanz des laufenden Haushaltsjahres vorzunehmen ist.

Wie durch den Bereich Finanzen ausgeführt, ist der Umstieg vom kameralen auf das doppelte Finanzverfahren im sogenannten Referenzmodell nicht ohne Probleme erfolgt. Falsch referenzierte Konten, nicht abgebildete Konten und Schwierigkeiten beim Abschluss der Verwahr- und Vorschusskonten mussten durch erhebliche manuelle Buchungsschritte bereinigt werden, die zu weiteren Verrechnungen gegen die Kapitalrücklage geführt haben. Der Bereich Finanzen hat im Anhang im Einzelnen die vorzunehmenden Schritte aufgezeigt. Im Saldo wurden 1.810.206,84 € gegen die Kapitalrücklage gebucht, die sich dadurch auf 200.954.562,52 € vermindert hat.

P 1.3 Ergebnisvortrag	-20.366.041,99 €
------------------------------	-------------------------

Der Ergebnisvortrag weist den Jahresfehlbetrag der Ergebnisrechnung aus. Dieser führt zu einem verbleibenden Eigenkapital zum 31.12.2009 von **180.588.520,53 €**.

P 2 Sonderposten	44.070.374,18 €
EÖB	41.095.063,62 €

Erhaltene Zuwendungen und Ertragszuschüsse aus Beiträgen und ähnlichen Entgelten Nutzungsberechtigter sind als Sonderposten auszuweisen. Die Auflösung erfolgt ertragswirksam entsprechend der Abschreibung des bezuschussten bzw. finanzierten Vermögensgegenstandes oder über die Dauer des eingeräumten Nutzungsrechts (§ 38 GemHVO). Dadurch wird der durch die entsprechenden Abschreibungen entstehende Aufwand als Ertrag gemindert.

P 2.2 Sonderposten zum Anlagevermögen

P 2.2.1 Sonderposten aus Zuwendungen	24.095.063,88 €
EÖB	22.790.991,61 €

Die im Anhang durch den Bereich Finanzen aufgezeigten Beträge umfassen auch Zuwendungen für durchgeführte Maßnahmen vor dem Jahr 2009. Im Haushaltsjahr 2009 erhaltene Zuwendungen betreffen u. a. die Erneuerung der Sportplätze in Eppstein und im Ostparkstadion, den Neubau der Sportanlage der Gymnasien und die Erneuerung des Verkehrsrechners.

P 2.2.2 Sonderposten aus Beiträgen und ähnlichen Entgelten	12.139.410,60 €
EÖB	12.674.672,99 €

Auf die Ausführungen des Bereichs Finanzen im Anhang hierzu wird verwiesen.

P 2.2.3 Sonderposten aus Anzahlungen für Anlagevermögen	3.424.067,93 €
EÖB	2.291.322,20 €

Der Sonderposten umfasst erhaltene Zuwendungen für laufende Maßnahmen, die im Haushaltsjahr nicht abgeschlossen werden konnten. Sobald die Objekte in Betrieb genommen und dem Anlagevermögen zugeführt sind, werden die zugehörigen Anzahlungsbeträge als Sonderposten umgebucht und entsprechend der Nutzungsdauer des Vermögensgegenstandes ertragswirksam aufgelöst.

P 2.5 Sonderposten aus Grabnutzungsentgelten	3.352.776,81 €
EÖB	3.174.649,20 €

Wie durch den Bereich Finanzen ausgeführt, handelt es sich nach wie vor um einen vorläufigen Wert. Dies ist dem eingesetzten Fachverfahren geschuldet, das die Auflösung der Entgelte bislang nicht auf der Grundlage des rheinland-pfälzischen Rechts berechnet hat. Inzwischen ist dieses Problem ausgeräumt, aber der sich endgültig errechnende Wert ist noch abzustimmen.

P 2.7 Sonstige Sonderposten	1.059.054,96 €
EÖB	163.427,62 €

Hier insbesondere ausgewiesen Erstattungen für Ausgleichsmaßnahmen aus früheren Zeiten und die Ende des Jahres 2009 festgesetzten Beträge für Maßnahmen im Sanierungsgebiet „Südlich der Bahnhofstraße“.

P 3 Rückstellungen	51.235.562,00 €
EÖB	49.552.779,00 €

P 3.1 Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen	42.084.630,00 €
EÖB	39.866.471,00 €

Die nach § 36 Abs. 1 Nr. 1 und 2 GemHVO zu bildenden Rückstellungen für Pensionen und Beihilfen der aktiven Beamten und der Versorgungsempfänger wurde durch die Pfälzische Pensionsanstalt anhand versicherungsmathematisch anerkannter Grundlagen in der Teilwertberechnung ermittelt. Die Höhe der Einzelwerte ist im Anhang aufgezeigt.

Die Berechnung des Ehrensoldes für aktive und ehemalige Ortsvorsteher erfolgte nach der gleichen Methode. Hinsichtlich der zugrundeliegenden Daten sind jedoch Unstimmigkeiten aufgetreten. Zum einen ist der Personenkreis nicht vollständig erfasst, zum anderen gibt es unterschiedliche Angaben zu den Amtszeiten. Beides hat Auswirkungen auf die Höhe des Rückstellungswertes. Eine Anfrage an den Bereich Zentrale Dienste wegen Klärung wurde bislang nicht beantwortet.

P 3.4 Sonstige Rückstellungen		9.150.932,00 €
	EÖB	9.685.071,00 €

Nach § 36 Abs. 1 Nr. 4 bis 10 GemHVO sind weitere Rückstellungen für ungewisse Verbindlichkeiten und Aufwand zu bilden, wobei die maßgebenden im Anhang durch den Bereich Finanzen aufgezeigt sind.

Die Berechnungen der Rückstellungen für nicht in Anspruch genommenen Urlaub und für geleistete Überstunden erfolgte ebenfalls durch die Pfälzische Pensionsanstalt. Grundlage für die Ermittlung der Rückstellungen ist der Geldwert je Urlaubstag bzw. je Überstunde. Bei den Berechnungen für die Eröffnungsbilanzen der angeschlossenen Städte wurden durch die PPA jedoch verschiedene Personalkostenanteile und die tatsächlich angefallenen Jahresarbeitstage außer Acht gelassen. Auf unsere Anfrage beim Bereich Zentrale Dienste, inwieweit die bisher fehlenden Parameter in die Berechnungen für den Jahresabschluss 2009 eingeflossen sind, haben wir bis jetzt keine Antwort.

P 4 Verbindlichkeiten		169.388.072,53 €
	EÖB	142.503.845,27 €

P 4.2 Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen

P 4.2.1 Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für Investitionen		48.242.473,44 €
	EÖB	50.082.878,51 €

Wie im Anhang vom Bereich Finanzen aufgezeigt, wurden in 2009 keine Investitionskredite aufgenommen. Durch Tilgung verminderte sich die Höhe der Kredite um 1.840.405,07 €.

P4.2.2 Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen zur Liquiditätssicherung		103.500.000,00 €
	EÖB	80.998.246,13 €

Gegenüber dem Haushaltsjahr 2008 sind die Liquiditätskredite erheblich gestiegen. Da dieser erhöhte Bedarf frühzeitig erkennbar war, wurde in der Nachtragshaushaltssatzung der Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung um 10.000.000,00 € auf 110.000.000,00 € angehoben. Der erhöhte Betrag wurde im Verlauf des Jahres nicht überschritten.

P 4.5 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen		498.904,02 €
	EÖB	536.617,34 €

Die Verbindlichkeitenkonten bilden Geschäftsvorfälle ab, die bis zum Ende des Haushaltsjahres nicht abgeschlossen werden konnten. Ausweislich der Anlage IV Verbindlichkeitenübersicht sind nur die Verbindlichkeiten aus der Aufnahme von Investitionskrediten und Krediten zur Liquiditätssicherung mit Laufzeiten von mehr als einem Jahr ausgewiesen. Alle übrigen Verbindlichkeiten sind innerhalb einer Laufzeit von einem Jahr erledigt, d. h. im folgenden Haushaltsjahr. Die Höhe der Verbindlichkeiten ist nicht steuerbar, da von der laufenden Geschäftstätigkeit abhängig.

Insoweit ist hier und auch bei den nachfolgenden Positionen auf die Ausführungen des Bereichs Finanzen zu verweisen.

P 4.6 Verbindlichkeiten aus Transferleistungen		669.240,86 €
	EÖB	0,00 €
P 4.7 Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen		7.422.467,55 €
	EÖB	7.093.372,81 €
P 4.8 Verbindlichkeiten gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht		4.788,43 €
	EÖB	0,00 €
P 4.9 Verbindlichkeiten gegenüber Sondervermögen, Zweckverbänden, Anstalten des öffentlichen Rechts, rechtsfähigen kommunalen Stiftungen		502.226,64 €
	EÖB	2.906,91 €
P 4.10 Verbindlichkeiten gegenüber dem sonstigen öffentlichen Bereich		3.404.927,37 €
	EÖB	2.578.013,42 €
P 4.11 Sonstige Verbindlichkeiten		5.143.044,22 €
	EÖB	1.211.810,15 €
P 5 Passive Rechnungsabgrenzungsposten		2.168.855,82 €
	EÖB	294.482,74 €

Als Rechnungsabgrenzungsposten sind auf der Passivseite vor dem Bilanzstichtag erhaltene Einnahmen auszuweisen, soweit sie Ertrag für eine bestimmte Zeit nach dem Bilanzstichtag darstellen (§ 37 Abs. 2 GemHVO). Hier ausgewiesen u. a. eine erhaltene Zuwendung aus dem Haushaltsjahr 2008 sowie das Treuhandvermögen aus den Bestattungs- und Grabpflegevorsorgeverträgen, über das die Stadt Verfügungen trifft (siehe dazu Ziffer 2.4 der Aktivseite).

5.5. Anhang

Der Anhang ist gemäß § 108 Abs. 2 Nr. 5 GemO neben der Ergebnis- und Finanzrechnung, den Teilrechnungen und der Bilanz ein gleichwertiger Bestandteil des Jahresabschlusses. Er hat damit unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung für Gemeinden ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Stadt zu vermitteln. Die Berichterstattung im Anhang hat damit nach den Grundsätzen der Wahrheit und Klarheit sowie der Vollständigkeit und Übersichtlichkeit zu erfolgen.

Gemäß § 48 Abs. 1 GemHVO sind in den Anhang diejenigen Angaben aufzunehmen, die zu den einzelnen Posten der Ergebnisrechnung, der Finanzrechnung und der Bilanz vorgeschrieben sind. Ferner sind die nach § 48 Abs. 2 Nr. 1 bis Nr. 23 GemHVO angeführten Sachverhalte anzugeben und zu erläutern. Angaben und Erläuterungen nach Abs. 2 können unterbleiben, soweit sie unter Beachtung der

Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung für Gemeinden für die Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Stadt von untergeordneter Bedeutung sind (§ 48 Abs. 4 GemHVO).

Der vorgelegte Anhang stimmt mit den gesetzlichen Vorgaben überein. Die aufgeführten Daten, Auflistungen und Betragsangaben sind stimmig und konnten in der Finanzbuchhaltung nachvollzogen werden. Der Anhang ist übersichtlich gegliedert und enthält die geforderten Angaben und Erläuterungen, insbesondere zu den angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden, sowie die weiteren Pflichtangaben soweit zutreffend.

5.6 Anlagen zum Jahresabschluss

Nach § 108 Abs. 3 GemO sind dem Jahresabschluss als Pflichtbestandteile folgende Anlagen beizufügen:

1. der Rechenschaftsbericht,
2. der Beteiligungsbericht gemäß § 90 Abs. 2 GemO,
3. die Anlagenübersicht,
4. die Forderungsübersicht,
5. die Verbindlichkeitenübersicht,
6. eine Übersicht über die über das Ende des Haushaltsjahres hinaus geltenden Haushaltsermächtigungen.

5.6.1 Rechenschaftsbericht

Gemäß § 49 GemHVO sind im Rechenschaftsbericht der Verlauf der Haushaltswirtschaft und die Lage der Gemeinde so darzustellen, dass ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermittelt wird. Dazu ist ein Überblick über die wichtigen Ergebnisse des Jahresabschlusses und Rechenschaft über die Haushaltswirtschaft im abgelaufenen Haushaltsjahr zu geben.

Außerdem hat der Rechenschaftsbericht eine ausgewogene und umfassende, dem Umfang der gemeindlichen Aufgabenerfüllung entsprechende Analyse der Haushaltswirtschaft und der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage zu enthalten. In diese Analyse sollen die produktorientierten Ziele und Kennzahlen, soweit sie bedeutsam für das Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage sind, einbezogen und unter Bezugnahme auf die im Jahresabschluss enthaltenen Ergebnisse erläutert werden.

Weiter soll der Rechenschaftsbericht auch eingehen auf Vorgänge von besonderer Bedeutung, die nach dem Schluss des Haushaltsjahres eingetreten sind sowie auf Chancen und Risiken für die künftige Entwicklung der Gemeinde. Dabei sind zugrundeliegende Annahmen anzugeben.

Der vorgelegte Rechenschaftsbericht stimmt im Wesentlichen mit den gesetzlichen Vorgaben überein. Die einzelnen Angaben, Übersichten und Beträge wurden stichprobenartig bzw. vollständig geprüft, insbesondere soweit sie sich unmittelbar aus der Bilanz sowie Ergebnis- und Finanzrechnung ablesen oder ermitteln ließen.

Die Chancen und Risiken für die künftige Entwicklung der Stadt sind plausibel und zutreffend dargestellt, was auch durch die aufgezeigten Kennzahlen unterstrichen wird. Es lässt sich weiter ablesen, dass aufgrund der geplanten Haushaltsfehlbeträge, das Eigenkapital in nicht allzu ferner Zukunft aufgebraucht sein wird.

5.6.2 Beteiligungsbericht

Nach § 90 Abs. 2 GemO hat die Verwaltung dem Stadtrat mit dem geprüften Jahresabschluss einen Bericht über die Beteiligungen an Unternehmen in einer Rechtsform des privaten Rechts, an denen die Stadt mit mindestens 5 v. H. unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist, vorzulegen. Die Vorschrift wird konkretisiert durch § 108 Abs. 3 Nr. 2 GemO, wonach der Beteiligungsbericht dem Jahresabschluss als Anlage beizufügen ist.

Der Beteiligungsbericht soll insbesondere Angaben enthalten über:

1. den Gegenstand des Unternehmens, die Beteiligungsverhältnisse, die Besetzung der Organe und die Beteiligungen des Unternehmens,
2. den Stand der Erfüllung des öffentlichen Zwecks durch das Unternehmen,
3. die Grundzüge des Geschäftsverlaufs, die Lage des Unternehmens, die Kapitalzuführungen und –entnahmen durch die Gemeinde und die Auswirkungen auf die Haushaltswirtschaft und die gewährten Gesamtbezüge der Mitglieder der Geschäftsführung und des Aufsichtsrats oder der entsprechenden Organe des Unternehmens für jede Personengruppe sowie
4. das Vorliegen der Voraussetzungen des § 85 Abs. 1 GemO für das Unternehmen (verschärfte Subsidiarität).

Der als Anlage vorzulegende Beteiligungsbericht des Bereichs Finanzen ist nach den geforderten Kriterien abzufassen. Auf eine weitergehende Prüfung wird verzichtet.

5.6.3 Anlagenübersicht

In der Anlagenübersicht sind gemäß § 50 GemHVO die Anschaffungs- und Herstellungskosten, die kumulierte Abschreibungen sowie die Restbuchwerte des Anlagevermögens der Gemeinde zum Beginn und zum Ende des Haushaltsjahres, die Zu- und Abgänge, die Umbuchungen sowie die Zuschreibungen und Abschreibungen darzustellen. Die Darstellung soll nach Muster 20 zu § 50 GemHVO in Staffelform entsprechend der zugehörigen Bilanzpositionen erfolgen.

Die Anlagenübersicht entspricht den gesetzlichen Forderungen. Die Wertansätze stimmen mit den in der Bilanz angesetzten Beträgen überein.

5.6.4 Forderungsübersicht

In der Forderungsübersicht sind gemäß § 51 GemHVO die Forderungen der Gemeinde vertikal entsprechend der Bilanzgliederung nachzuweisen. Anzugeben sind der Gesamtbetrag zum Beginn und zum Ende des Haushaltsjahres, die Forderungen unterteilt nach Restlaufzeiten und die Wertberichtigungen.

Die Darstellung ist nach Muster 21 zu § 51 GemHVO erfolgt, die aufgeführten Beträge entsprechen den jeweiligen Bilanzpositionen.

5.6.5 Verbindlichkeitenübersicht

In der Verbindlichkeitenübersicht sind nach § 52 GemHVO die Verbindlichkeiten der Gemeinde vertikal entsprechend der Bilanzgliederung nachzuweisen. Anzugeben sind der Gesamtbetrag zum Beginn und zum Ende des Haushaltsjahres, die Verbindlichkeiten unterteilt nach Restlaufzeiten.

Die Darstellung ist nach Muster 22 zu § 52 GemHVO erfolgt, die aufgeführten Beträge entsprechen den jeweiligen Bilanzpositionen.

5.6.6 Übersicht über die Haushaltsermächtigungen für Folgejahre

Gemäß § 53 GemHVO ist die Übersicht über die über das Ende des Haushaltsjahres hinaus geltenden Haushaltsermächtigungen wie folgt zu gliedern:

1. Aufwandsermächtigungen,
2. Auszahlungsermächtigungen und
3. Ermächtigungen für die Aufnahme von Investitionskrediten.

In dieser Übersicht sind weiter die aus Verpflichtungsermächtigungen in den kommenden Haushaltsjahren voraussichtlich fällig werdenden Auszahlungen darzustellen.

Gemäß § 17 GemHVO sind Ansätze für ordentliche Aufwendungen und für ordentliche Auszahlungen eines Teilhaushalts grundsätzlich ganz oder teilweise übertragbar. Sie bleiben längstens bis zum Ende des folgenden Haushaltsjahres verfügbar. Sollen Ermächtigungen übertragen werden, ist dem Stadtrat eine Übersicht der Übertragungen mit Angabe der Auswirkungen auf den jeweiligen Teilergebnishaushalt und den jeweiligen Teilfinanzhaushalt des Haushaltsfolgejahres zur Beschlussfassung vorzulegen. Die Übertragungen sind im Jahresabschluss im Plan- Ist- Vergleich der jeweiligen Teilergebnisrechnung und der jeweiligen Teilfinanzrechnung gesondert anzugeben. Durch die Übertragung der Ermächtigungen erhöhen sich die Ermächtigungen der betreffenden Posten des entsprechenden Teilhaushalts des Haushaltsfolgejahres.

Bei Ansätzen für Auszahlungen aus Investitionstätigkeit bleiben die Ermächtigungen bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung für ihren Zweck bestehen, bei Baumaßnahmen und Beschaffungen längstens jedoch zwei Jahre nach Schluss des Haushaltsjahres, in dem der Bau oder der Gegenstand in seinen wesentlichen Teilen genutzt werden kann. Eine Beschlussfassung des Stadtrates dazu ist gesetzlich nicht vorgesehen, eine entsprechende Übersicht wird von der Verwaltung zur Kenntnisnahme vorgelegt. Beschlussfassung und Vorlage zur Kenntnisnahme sind ordnungsgemäß erfolgt.

Die Übersicht über die Haushaltsermächtigungen zeigt entsprechend auf, dass Aufwands- und Auszahlungsermächtigungen in Höhe von 90.311,69 € in Ergebnis- und Finanzhaushalt übertragen wurden. Ermächtigungen für Auszahlungen aus Investitionstätigkeit gelten in Höhe von 3.267.628,04 € als weiter übertragen, dies gilt für in 2009 begonnene bzw. laufende aber noch nicht abgeschlossene Maßnahmen und Projekte.

Die Übersicht der Verpflichtungsermächtigungen umfasst hauptsächlich Projekte für Hoch- und Tiefbaumaßnahmen, die in der Anlage V im Einzelnen aufgezeigt sind.

6 Zusammenfassung des Prüfungsergebnisses

Die Stadt Frankenthal hat die Kommunale Doppik zum 01.01.2009 eingeführt. Nach § 108 Abs. 4 GemO wäre der Jahresabschluss zum 31.12.2009 innerhalb von 6 Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres aufzustellen gewesen. Nachdem bereits die Eröffnungsbilanz erst am 14.12.2011, also mit erheblicher Verspätung, im Stadtrat festgestellt wurde, ist als Folge davon auch der Jahresabschluss 2009 mit einer ebenso erheblichen Verzögerung gegenüber der gesetzlichen Frist erstellt und zur Prüfung vorgelegt worden.

Die Prüfung wurde in Teilen begleitend durchgeführt, soweit dies möglich war, so dass jeweils abgeschlossene Bestandteile des Jahresabschlusses zeitnah nach Vorlage geprüft werden konnten. Die Prüfung wurde so geplant und durchgeführt, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Ergebnisse der Schlussbilanz unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und des vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz, Ertrags- und Schuldenlage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt wurden. Alle vorgelegten Unterlagen wurden risikoorientiert geprüft entsprechend den Grundsätzen ordnungsgemäßer Abschlussprüfungen. Dies bedeutet, dass insbesondere die Vorgänge näher betrachtet wurden, die sich wesentlich auf das Ergebnis der Schlussbilanz auswirken konnten, so z. B. die Anlagenbuchhaltung, die Forderungen und Verbindlichkeiten und die Rückstellungen. Gerade die Bearbeitung der in diesem Zusammenhang stehenden Bilanzpositionen erforderte sowohl für die Aufstellung als auch für die Prüfung der Schlussbilanz einen erheblichen Aufwand, der letztlich auch für die zeitlichen Verzögerungen bei der Aufstellung des Jahresabschlusses ursächlich war.

Zur Ergebnisrechnung ist festzustellen, dass der Plan- Ist- Vergleich eine Verschlechterung in Höhe von 2.064.621,99 € aufzeigt, wodurch der Jahresfehlbetrag auf 20.366.041,99 € gestiegen ist. Dagegen zeigt das Ergebnis der Finanzrechnung eine Verbesserung des Finanzmittelfehlbetrages um 4.878.488,34 € auf, wodurch der Fehlbetrag auf 12.502.741,66 € vermindert wurde.

Die Bilanzsumme hat sich von 436.210.939,99 € aus der Eröffnungsbilanz um 11.240.445,07 € auf nun 447.451.385,06 € in der Schlussbilanz erhöht. Auf der Aktivseite haben sich erhöht das Anlagevermögen um 1.869.740,02 € und insbesondere das Umlaufvermögen um 8.549.416,48 €, wovon alleine rd. 8 Millionen € auf den erhöhten Forderungsbestand entfallen. Auf der Passivseite stehen dem Rückgang des Eigenkapitals um 22.176.248,83 € (Jahresfehlbedarf und Korrekturen gegen die Kapitalrücklage) im Wesentlichen die Zunahme der Verbindlichkeiten um 26.884.227,26 €, der Sonderposten um 2.975.310,56 € und der Rückstellungen um 1.682.783,00 € gegenüber.

Der Anhang und die Anlagen zum Jahresabschluss wurden teils vollständig teils stichprobenartig geprüft, Beanstandungen haben sich keine ergeben. Der Rechenschaftsbericht entspricht den gesetzlichen Anforderungen und beurteilt im Prognose- und Risikobericht zutreffend die Chancen und Risiken für die künftige Entwicklung der Stadt.

Als abschließende Bewertung des Prüfungsergebnisses nach § 113 Abs. 3 GemO ist festzustellen, dass der Jahresabschluss ein den tatsächlichen Verhältnissen ent-

sprechendes Bild der Vermögens, Finanz- und Ertragslage der Stadt vermittelt. Aufgrund des Prüfungsergebnisses kann gemäß § 114 Abs. 1 GemO die Beschlussfassung über die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses mit allen Bestandteilen und Anlagen empfohlen werden.

Frankenthal, 10.01.2017



Zengerle
Leiter Bereich Rechnungsprüfung